

Vorvertragliche Informationen der Western Union International Bank GmbH

Im Folgenden finden Kunden, welche Verbraucher sind, wichtige Informationen über von der Western Union International Bank GmbH angebotene Zahlungsdienstleistungen wie im österreichischen Zahlungsdienstegesetz 2018, dem Verbraucherzahlungskontengesetz, dem Fern-Finanzdienstleistungsgesetz und anderen anwendbaren Gesetzen dargelegt.

Für die Zwecke dieser von der Western Union International Bank GmbH bereitgestellten vorvertraglichen Informationen bezeichnet der Begriff „Kontodokumente“ im Folgenden alle Dokumente im Zusammenhang mit dem Onboarding-Prozess des Kunden im Rahmen der Western Union Digital Banking App (im Folgenden: „App“), einschließlich, aber nicht beschränkt auf diese von der Western Union International Bank GmbH bereitgestellten vorvertraglichen Informationen, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Western Union International Bank GmbH, die Besonderen Bedingungen für Debitkarte und virtuelle Debitkarte, Besonderen Bedingungen für Electronic Banking per Western Union Digital Banking App, Besonderen Bedingungen für SEPA-Sofortüberweisungen und entsprechende Preislisten, die von Fall zu Fall je nach den von der Bank für den Kunden zu erbringenden Leistungen anwendbar sein können, sowie alle sonstigen ergänzenden Unterlagen, die für den Abschluss oder die Durchführung des Onboarding-Prozesses im Rahmen der App erforderlich sind, wie sie vom Kunden ausdrücklich und individuell akzeptiert und von Zeit zu Zeit geändert werden.

I. Vorvertragliche Information

Über Western Union International Bank GmbH und ihre deutsche Zweigniederlassung Western Union International Bank GmbH Niederlassung Deutschland (im Folgenden: „Bank“)

Hauptniederlassung

Western Union International Bank GmbH

Wiedner Gürtel 13

1100 Wien

Österreich

Internet: www.westernunionbank.com,

E-Mail: office@westernunionbank.com

Telefonnummer: +43 (0)1 50617-0

BIC (SWIFT-Code): WUIBATWWXXX, Bankleitzahl: 19880

Bevollmächtigte Vertreter der Western Union International Bank GmbH

Geschäftsführer der Bank sind: Doris Lahey-Anzinger, Christian Berger

Deutsche Zweigniederlassung

Western Union International Bank GmbH Niederlassung Deutschland

Kurfürstendamm 11

10719 Berlin

Deutschland

Internet: www.westernunion.com/de/de/digitalbanking.html

E-Mail: office@westernunionbank.com

Kundenservice: +496990235063

BIC (SWIFT-Code): WUIDDEF1XXX, Bankleitzahl: 500 166 00

Ständiger Vertreter der Western Union International Bank GmbH Niederlassung Deutschland

Reinhard Grübl

Haupttätigkeit der Western Union International Bank GmbH

Die Haupttätigkeiten der Bank umfassen den Betrieb von Girokonten sowie das Geldtransfergeschäft.

Konzession und Aufsichtsbehörde

Die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) hat der Bank eine Konzession zur Erbringung von Bankdienstleistungen erteilt, welche die Bank berechtigt, Zahlungsdienstleistungen für ihre Kunden zu erbringen. Western Union International Bank GmbH handelt durch ihre Zweigniederlassung Western Union International Bank GmbH Niederlassung Deutschland in Deutschland.

Die für die Niederlassung der Bank in Deutschland zuständige Aufsichtsbehörde in Deutschland ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Deutschland.

Die für die Bank zuständige Aufsichtsbehörde des Heimatstaates ist die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Österreich.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere die folgenden Gesetze relevant für die Ausübung der Banktätigkeiten:
Österreich: Bankwesengesetz -BWG (BGBl. 532/1993 in der jeweils gültigen Fassung) und Zahlungsdienstegesetz - ZaDiG (BGBl. 17/2018 in der jeweils gültigen Fassung). Diese Gesetze sind im Internet abrufbar unter: <http://www.ris.bka.gv.at>.
Deutschland: Zahlungskontengesetz – ZKG und Zivilprozessordnung – ZPO, in der jeweils gültigen Fassung. Diese Gesetze sind im Internet abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/>
Zwingende deutsche Verbraucherschutzbestimmungen bleiben unberührt.

Einlagensicherung

Die Bank ist Mitglied der Einlagensicherung Austria Ges.m.b.H. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten ab, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Dazu gehören Sichteinlagen, Termineinlagen und Spareinlagen.

Eintragung (der Zweigniederlassung) im Handelsregister

Handelsregister B des Amtsgericht Charlottenburg – Registernummer HRB 269439 B

Eintragung (des Hauptsitzes) im Firmenbuch

Handelsgericht Wien, Marxergasse 1A, 1030 Wien – Firmenbuchnummer FN 256184 t

Umsatzsteueridentifikationsnummer

Deutschland: DE249383661

Österreich: ATU 61347377

Mindestlaufzeit des Vertrages

Es gibt keine Mindestvertragslaufzeit für ein Girokonto.

Vertragliche Kündigungsrechte

Sie können Ihr Girokonto in Übereinstimmung mit nachstehendem Abs. 1.3 und § 23 (1) unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) kündigen. Wir können das Girokonto mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen, wie im nachstehenden Abs. 1.3 und § 23 (3) AGB dargelegt.

Gebühren

Sie finden die anwendbaren Gebühren in unserer aktuellen Preisliste, die Sie gemeinsam mit diesen Informationen erhalten.

Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Österreichisches Recht ist auf die Geschäftsbeziehung zwischen Ihnen und der Bank anwendbar. Die Bank unterliegt auch den österreichischen Gesetzen für die vorvertragliche Beziehung. Wenn Sie jedoch ein Verbraucher sind, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, darf die Rechtswahl Ihnen nicht den Schutz entziehen, den die zwingenden Bestimmungen des deutschen Rechts bieten.

Gemäß § 21 AGB kann ein Unternehmer Klagen gegen die Bank nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Hauptniederlassung der Bank erheben. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen der Bank gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei die Bank berechtigt ist, ihre Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

Ein Verbraucher kann die Bank entweder am Sitz der Bank, d. h. in Wien, Österreich, oder in dem Staat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, verklagen. Die Bank kann einen Verbraucher nur in dem Staat verklagen, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, es sei denn, dass nach Entstehen der Streitigkeit eine anders lautende Vereinbarung getroffen worden ist.

Informationen und Sprache des Vertrages/Inhalt des Vertrages

Die geltende Sprache für diese Vertragsbeziehung und die Kommunikation zwischen Ihnen und der Bank während der Vertragslaufzeit ist Deutsch. Die Geschäftsbedingungen sind in Deutsch und Englisch erhältlich. Der Kunde hat das Recht,

diese Vertragsbedingungen auf Papier oder einem dauerhaften Datenträger jederzeit während der Vertragslaufzeit kostenfrei zu verlangen.

Möglichkeit des Rechtsbehelfs/Außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten

- Bei Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des Zahlungsdienstegesetzes (ZaDiG) ergeben, können Sie unbeschadet Ihres Rechts, das Gericht anzurufen, die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien, anrufen und/oder eine Beschwerde bei der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (*BaFin*), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Deutschland, oder bei der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien, einreichen. Der allgemeine Gerichtsstand der Bank ist das Handelsgericht Wien.

Technische Schritte für den Vertragsabschluss

Voraussetzungen und unterstützte Smartphones

Um Ihr Girokonto nutzen zu können, benötigen Sie ein verknüpftes Smartphone. Obwohl Sie einige Funktionen Ihres Kontos auch ohne ein verknüpftes Telefon nutzen können, funktionieren wesentliche Funktionen aus Sicherheitsgründen nur auf dem Telefon, das speziell mit Ihrem Konto verknüpft wurde. Da Ihr Smartphone als persönliches Authentifizierungsgerät verwendet wird, kann jeweils nur ein Telefon mit Ihrem Konto verknüpft sein. Aus Sicherheitsgründen kann das verknüpfte Smartphone auch zur Verifizierung von Anmeldungen von anderen Geräten erforderlich sein. Bitte beachten Sie, dass Ihr Gerät die jeweiligen Mindestanforderungen für das Betriebssystem (iOS / Android) und die App erfüllt. Aus Sicherheitsgründen sind wir gezwungen, unser Service für veraltete Versionen des jeweiligen Betriebssystems und veraltete Versionen der App einzustellen. Wir werden Sie acht Wochen vor der Einstellung des Supports für eine Version des jeweiligen Betriebssystems benachrichtigen, falls Sie dadurch die App nicht mehr nutzen können, und Sie auffordern, Ihre Software in diesem Zeitraum zu aktualisieren.

Zusätzlich zu den wesentlichen Funktionen, wie z. B. die Anzeige Ihrer Transaktionen und Einstellungen, sind die folgenden Funktionen nur auf Ihrem verknüpften Smartphone verfügbar:

- Erfolgreicher Abschluss der Registrierung bei der Bank
- Bestätigung von Überweisungen und Daueraufträgen
- Bestätigung von Transaktionen des Western Union Money Transfer Service
- Verknüpfung eines Smartphones

Wenn derzeit kein Smartphone mit Ihrem Konto verknüpft ist, öffnen Sie einfach die App auf Ihrem Telefon. Die App ist je nach dem von Ihnen verwendeten Smartphone über von Dritten betriebene Vertriebsplattformen („App-Stores“) erhältlich. Ihre Verknüpfung erfordert eine vorherige Registrierung in dem entsprechenden App-Store.

Nach der Installation der App werden Sie automatisch durch alle notwendigen Schritte zur Verknüpfung Ihres Smartphones geführt:

- Passworteingabe in der App
- Sie erhalten ein einmaliges Passwort per SMS
- Geben Sie das Einmalpasswort in der App ein, um die Verknüpfung abzuschließen

Wenn die bei der Verknüpfung angezeigte Telefonnummer nicht korrekt ist oder wenn Sie trotz korrekter Telefonnummer kein SMS-Einmalpasswort erhalten, wenden Sie sich bitte an den Kundendienst.

Eröffnung Ihres Girokontos

Um die Anwendung zu starten, erstellen Sie ein Benutzerkonto in der App auf Ihrem Smartphone. Der Abschluss der Registrierung bei der Bank erfordert die Zustimmung zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Anerkennung der Datenschutzerklärung. Bestätigen Sie anschließend Ihre E-Mail-Adresse. Wir senden Ihnen eine E-Mail an die von Ihnen bei der Registrierung angegebene E-Mail-Adresse, die einen Verifizierungscode enthält. Das gleiche Verfahren gilt für die Bestätigung der angegebenen Handynummer durch Zusendung eines weiteren Codes. Nun können Sie Ihre Identität direkt in der App bestätigen. Sobald Sie Ihre Identität bestätigt haben, müssen Sie Ihr Smartphone mit Ihrem Konto verknüpfen.

Erstellen eines Zugangscode

Sie können den Zugangscode für Ihr Girokonto selbst festlegen. Dies hat den Vorteil, dass Sie einen Zugangscode wählen können, den Sie sich leicht merken können. Sie werden zur Eingabe des Zugangscode aufgefordert, nachdem Sie Ihr Smartphone zum ersten Mal mit Ihrem Konto verknüpft haben.

Ihr Zugangscode ist eine sechsstellige Zahlenkombination, die Sie für die Ausführung von Überweisungen oder Geldtransfers sowie für die Einrichtung von Daueraufträgen benötigen. Aus Sicherheitsgründen können einige Zahlenkombinationen nicht verwendet werden:

- Wiederholungen von Zahlen, wie z. B. 1111
- Zahlenreihen, wie z. B. 1234

Wenn Ihr gewünschter Zugangscode nicht akzeptiert wird, versuchen Sie bitte eine andere Kombination. Wenn Sie Ihren Zugangscode fünfmal hintereinander falsch eingegeben haben, werden Sie aus Sicherheitsgründen von der App abgemeldet. Um sich erneut anzumelden, geben Sie bitte Ihr Passwort und ein Einmal-Passwort ein. Sie können den Zugangscode ändern, indem Sie entweder (i) den alten Zugangscode eingeben oder (ii) den Zugangscode durch Eingabe Ihres Passworts und eines Einmalpassworts zurücksetzen.

Möglichkeit zur Korrektur von Eingabefehlern

Sie haben die Möglichkeit, Eingabefehler zu erkennen und zu korrigieren. Zu diesem Zweck erhalten Sie Bestätigungsanzeigen, in denen eine Zusammenfassung Ihrer Angaben beschrieben wird und Ihnen die Möglichkeit gegeben wird, entweder die Angaben zu korrigieren oder Ihr Konto mit den entsprechenden Angaben und Produktvarianten zu eröffnen.

Abruf- und Speichermöglichkeiten von Vertragsbedingungen

Sie haben die Möglichkeit, alle Vertragsbestimmungen Ihres Vertrags mit der Bank auf der Website der Bank (www.westernunion.com/de/de/digitalbanking.html) abzurufen und einzusehen.

II. Allgemeine Informationen zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher

Im Folgenden finden Kunden der Bank, die nach § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz Verbraucher sind, Informationen über von der Bank angebotene Zahlungsdienstleistungen, welche aber die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen nicht ersetzen.

1 Kontodokumente und Kosten

1.1 Kontodokumente, einschließlich der Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und der Besonderen Bedingungen

Vor Eröffnung eines Girokontos erhält der Kunde die gegenständlichen Informationen gemäß Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) und der anderen anwendbaren Gesetze, und den Kontodokumenten einschließlich folgender Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung, deren Geltung der Kunde bei Interesse an den jeweiligen Zahlungsdienstleistungen der Bank mit dieser zu vereinbaren hat, zur Verfügung gestellt:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der Western Union International Bank GmbH
- Besondere Bedingungen für electronic banking per Western Union Digital Banking App
- Besondere Bedingungen für die Debitkarte
- Besondere Bedingungen für SEPA-Sofortzahlungen

Der Kunde kann jederzeit während der Vertragslaufzeit der Kontodokumente die neuerliche kostenlose Vorlage der Informationen gemäß Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) und anderen anwendbaren Gesetzen, sowie der oben angeführten Bedingungen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger verlangen.

1.2 Änderungen der Kontodokumente und der Bedingungen

1.2.1 Änderungen der Kontodokumente, einschließlich der obenstehenden Bedingungen oder die über einzelne Zahlungsdienste geschlossenen Vereinbarungen werden dem Kunden von der Bank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch erklärter Widerspruch des Kunden bei der Bank einlangt [z.B. per E-Mail oder über die App]. Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch erklärten Widerspruchs [z.B. per E-Mail oder über die App] als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht hat, die Kontodokumente vor dem Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die Bank die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der Kontodokumente einschließlich der neuen AGB und der Besonderen Bedingungen, je nach Sachlage, auf seiner Internetseite veröffentlichen und dem Kunden über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen AGB, des Girokontovertrages und der Besonderen Bedingungen, je nach Sachlage, per E-Mail übersenden; auch darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.

1.2.2 Die Mitteilung und das Änderungsangebot nach Abs. 1.2.1 erfolgt grundsätzlich durch die Übermittlung des Änderungsangebots zusammen mit der Gegenüberstellung per E-Mail an den Kunden. Diese Mitteilung erfolgt derart, dass die Bank das Änderungsangebot nicht mehr einseitig abändern kann und der Kunde die Möglichkeit hat, die

Mitteilung zusätzlich bei sich abzuspeichern und auszudrucken. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die E-Mail erhält und diese Information unter normalen Umständen abrufen kann.

1.2.3 Die vorstehenden Absätze 1.2.1 bis 1.2.2 gelten auch für Änderungen der Kontodokumente, wenn die Geltung dieser AGB darin vereinbart worden ist.

1.2.4 Ungeachtet der vorstehenden Absätze 1.2.1 und 1.2.2, ist es gegenüber einem Kunden, der Unternehmer ist, ausreichend, das Änderungsangebot spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen per E-Mail zuzustellen oder auf eine andere, mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereitzuhalten.

1.2.5 Änderungen der in einem Rahmenvertrag (einschließlich der Kontodokumente) für Zahlungsdienste mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte und Änderungen der Zahlungsdienstleistungen der Bank

1.2.5.1 Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienstleistungen (einschließlich der zugehörigen Kontodokumente) mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für Dauerleistungen (ausgenommen Soll und Habenzinsen) werden dem Kunden von der Bank so rechtzeitig vorgeschlagen, dass ihm das Änderungsangebot spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt seines Wirksamwerdens zugeht. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens kein Widerspruch des Kunden bei der Bank einlangt. Darauf wird die Bank den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden mitzuteilen. Die Dauerleistungen sind in der Preisliste ausdrücklich gekennzeichnet. Ein derartiges Angebot der Bank auf Änderung der Entgelte im Falle des Schweigens des Kunden darf das Ausmaß der Veränderung des von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2015 nicht überschreiten. Die Bank wird dem Kunden in dem Änderungsangebot - nebst dem Ausmaß und dem Zeitpunkt der vorgeschlagenen Änderung des Entgelts - auch den Zeitpunkt der letzten davor vorgenommenen Änderung des Entgelts und die Veränderung des Verbraucherpreisindex seit der letzten Entgeltänderung bekannt geben. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag (d.h. die zugehörigen Kontodokumente) bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.

1.2.5.2 Die Mitteilung und das Änderungsangebot nach Abs. 1.2.5.1 erfolgt grundsätzlich durch die Übermittlung des Änderungsangebots per E-Mail an den Kunden. Eine solche Mitteilung erfolgt in einer Weise, dass die Bank das Änderungsangebot nicht mehr einseitig abändern kann und der Kunde die Möglichkeit hat, die Mitteilung bei sich sowohl abzuspeichern als auch auszudrucken. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die E-Mail erhält und diese Information unter normalen Umständen abrufen kann.

1.2.5.3 Auf dem in Abs. 1.2.5.1 vorgesehenen Weg werden Änderungen der mit dem Kunden vereinbarten Entgelte in Übereinstimmung mit der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2015 („VPI“) oder des an seine Stelle tretenden Index angeboten (erhöht oder gesenkt) werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. April jeden Jahres. Die Anpassung entspricht der Veränderung des Durchschnitts der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot gegenüber dem Durchschnitt der Indexzahlen für das letzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot. Falls die Bank in einem Jahr von einer Entgelterhöhung absieht, lässt dies das Recht der Bank auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Entgelterhöhung nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für den Durchschnitt des Jahres vor der Entgelterhöhung verlautbarten VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht.

1.2.5.4 Eine über die Entwicklung des VPI nach Abs. 1.2.5.3 hinausgehende Entgeltanpassung kann mit dem Kunden auf dem in Abs. 1.2.5.1 vorgesehenen Weg vereinbart werden, wenn diese Entgeltanpassung sachlich gerechtfertigt ist. Eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn Änderungen der gesetzlichen oder aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen oder technische Entwicklungen für die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen (etwa erhöhte Sicherheitsanforderungen oder neue Verfahren) zu erhöhten Kosten für die Erbringung der vereinbarten Zahlungsdienstleistungen führen. Die Bank darf eine Entgeltanpassung nach diesem Abs. 1.2.5.4 höchstens einmal im Kalenderjahr durchführen. Im Falle einer Entgeltanpassung nach Abs. 1.2.5.4 wird die Bank den Kunden im Änderungsangebot gemäß Abs. 1.2.5.1 auch darauf hinweisen, dass es sich um eine über die VPI-Anpassung hinausgehende Entgeltänderung handelt.

1.2.5.5 Die Einführung neuer Entgelte kann mit dem Kunden auf dem in Abs. 1.2.5.1 vorgesehenen Weg vereinbart werden, wenn diese sachlich gerechtfertigt ist. Eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor, wenn Änderungen der gesetzlichen oder aufsichtsbehördlichen Maßnahmen oder geänderte technische Vorgaben für die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen (etwa erhöhte Sicherheitsanforderungen oder neue Verfahren) die Bank zur Erbringung zusätzlicher Leistungen verpflichten. Die Bank darf neue Entgelte nach diesem Abs. 1.2.5.5 höchstens einmal im Kalenderjahr einführen.

Im Falle der Einführung neuer Entgelte nach Abs. 1.2.5.5 wird die Bank dem Kunden im Änderungsangebot gemäß Abs. 1.2.5.1 die neuen Entgelte und die mit diesen zu bezahlenden Leistungen bekannt geben sowie den Kunden darauf hinweisen, dass es sich um neue, bisher nicht vereinbarte Entgelte handelt.

1.2.5.6 Änderungen der im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses mit Verbrauchern vereinbarten Leistungen der Bank können auf dem in Abs. 1.2.5.1 vorgesehenen Weg vereinbart werden, wenn diese sachlich gerechtfertigt sind. Eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Änderung durch gesetzliche bzw. aufsichtsbehördliche Maßnahmen oder durch die Entwicklung der Judikatur notwendig ist, die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden fördert oder die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen erforderlich ist.

1.2.6. Änderung von Zinssätzen

1.2.6.1 Bindet eine Anpassungsklausel einen Zinssatz an einen Referenzzinssatz (wie z.B. den EURIBOR), so werden Änderungen unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Verbraucher wird über wirksam gewordene Änderungen des Zinssatzes spätestens im folgenden Kalenderquartal informiert.

1.2.6.2 Wurde im Geschäft mit Verbrauchern für ein Konto keine Anpassungsklausel betreffend Zinssätze vereinbart, so werden Änderungen der Zinssätze dem Kunden von der Bank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch erklärter Widerspruch des Kunden [z.B. per E-Mail oder über die App] bei der Bank einlangt. Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch erklärten Widerspruchs [z.B. per E-Mail oder über die App] als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Der Kunde, der Verbraucher ist, hat das Recht, den Rahmenvertrag (d.h. die zugehörigen Kontodokumente) vor dem Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen; auch darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.

1.2.6.3 Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen gemäß Abs. 1.2.6.2 erfolgt durch Übermittlung des Änderungsangebots per E-Mail an den Kunden. Die Mitteilung erfolgt derart, dass die Bank das Änderungsangebot nicht mehr einseitig abändern kann und der Kunde die Möglichkeit hat, die Mitteilung zusätzlich bei sich abzuspeichern und auszudrucken. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die E-Mail erhält und diese Information unter normalen Umständen abrufen kann.

1.2.6.4 Auf dem in diesem Abs. 1.2.6.2 vereinbarten Weg darf eine Änderung von Zinssätzen einmal jährlich und nur dann vorgenommen werden, wenn diese unter Berücksichtigung aller Umstände sachlich gerechtfertigt ist. Als sachlich gerechtfertigt gelten Zinssatzänderungen aufgrund der Änderung gesetzlicher, aufsichtsbehördlicher und geldpolitischer (Leitzinssatz der EZB) Rahmenbedingungen. Eine Änderung des Zinssatzes darf 0,5 Prozentpunkte im einzelnen Änderungsangebot nicht übersteigen.

1.3 Vertragsdauer und Kündigung

Die Rahmenverträge für Zahlungsdienste (d.h. die zugehörigen Kontodokumente) werden auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie können vom Kunden jederzeit unentgeltlich durch Kündigung über die App oder telefonisch unter +496990235063 gekündigt werden. Die Bank kann die auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Rahmenverträge für Zahlungsdienste (einschließlich der zugehörigen Kontodokumente), und Kreditverträge unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.

1.4 Entgelte und Kosten

Die Entgelte und Kosten, die die Bank dem Kunden für die Kontoführung und für die von den zugehörigen Kontodokumenten umfassten Zahlungsdienste in Rechnung stellt, ergeben sich aus der Preisliste, die dem Kunden zusammen mit dieser Information nach dem Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) zur Verfügung gestellt wird und Bestandteil der Kontodokumente ist.

Die Preisliste enthält auch Entgelte für die Verständigung über die Ablehnung eines Zahlungsauftrages, die Beachtung eines Widerrufs und den Aufwand für die Wiederbeschaffung eines Überweisungsauftrages, der aufgrund falscher Kundenkennung fehlgeleitet wurde.

Die Entgelte können sich ebenfalls wie in Abschnitt 1.2.5 beschrieben ändern. Zusätzlich zu den in der Preisliste ausgewiesenen Entgelten der Bank können Barauslagen anfallen, die die Bank bei der Ausführung von Kundenaufträgen an Dritte zu zahlen hat. Diese sind ebenfalls vom Kunden zu tragen.

1.5 Fremdwährungstransaktionen

Ist es im Rahmen eines von der Bank zu erbringenden Zahlungsdienstes erforderlich, Beträge in Fremdwährung zu kaufen oder zu verkaufen, so erfolgt der Kauf oder Verkauf durch die Bank auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Auftragsausführung aktuellen Marktwechselkurses, den die Bank ihren Kunden in der Regel in Rechnung stellt. Die Bank berechnet ihren Wechselkurs auf der Grundlage der handelsüblichen Interbankenkurse auf Plattformen wie Bloomberg,

Reuters, Factset oder ähnlichen, zuzüglich einer Marge. Die meisten Wechselkurse werden mehrmals täglich an die jeweiligen Schlusskurse der globalen Finanzmärkte angepasst. Wenn eine Zahlung angewiesen wird und eine Währungsumrechnung erforderlich ist, wird dem Kunden vor der Bestätigung der Transaktion der Wechselkurs angezeigt. Die sonstigen Kosten, die der Bank im Zusammenhang mit dieser Transaktion entstehen, sind in der Preisliste aufgeführt, die zusammen mit diesen Informationen bereitgestellt wird.

1.6 Zinsen

Die vereinbarten Zinssätze für Guthaben und Sollsalden sind der Preisliste zu entnehmen, die zusammen mit diesen Informationen bereitgestellt wird. Die Zinssätze können wie in Abschnitt 1.2.6 beschrieben geändert werden.

2. Kommunikation mit der Bank

2.1 Sprache

Die Bank verwendet beim Abschluss von Verträgen und bei der Kommunikation mit ihren Kunden im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten die deutsche Sprache.

2.2. Kommunikationskanäle

Der Kunde kann die Bank über einen der in Abschnitt I. unter „Bankdaten“ angeführten Kanäle kontaktieren oder in der App.

2.3. Rechtsverbindliche Erklärungen und Bescheide

Erklärungen und Informationen, die die Bank dem Kunden mitteilt oder zugänglich macht, werden dem Kunden in der Regel elektronisch, nach Vereinbarung mit dem Kunden und in den hier und in den AGB vorgesehenen und beschriebenen Fällen auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitgeteilt oder zugänglich gemacht.

Für die Autorisierung von Zahlungsaufträgen sowie für Mitteilungen und Informationen im Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen ist die für den jeweiligen Zahlungsdienst vereinbarte Form der Kommunikation zu verwenden. Hierfür eignen sich insbesondere

- App zur Auslösung und Autorisierung von Zahlungsaufträgen unter Verwendung der dafür vereinbarten persönlichen Identifikationsmerkmale (insbesondere Passwort, Zugangscode, Touch ID, Face ID, Einmalpasswort)
- In-App-Support-Tool für Zahlungsauftragsanfragen (mittels Zugangscode, Touch ID, Face ID, Einmalpasswort)
- Telefon für Zahlungsauftragsanfragen (mit Kundenidentitätsprüfung) oder
- sonstige elektronische Datenübermittlung, Datenträger, unter Berücksichtigung der vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen.

3. Dienstleistungen der Bank beim Zahlungsverkehr

3.1 Allgemeine Beschreibung der Zahlungsdienstleistungen

3.1.1. Einzahlungen und Abhebungen

Dienstleistungen zur Ermöglichungen von Bareinzahlungen auf oder Barabhebungen von Zahlungskonten sowie alle für die Führung eines Zahlungskontos notwendigen Funktionen.

3.1.2 Durchführung von Zahlungsvorgängen

Die Ausführung von Zahlungsvorgängen, einschließlich der Überweisung von Geldern auf ein Zahlungskonto bei der Bank des Benutzers oder einer anderen Bank

3.1.2.1 Lastschriften

Die Durchführung von Lastschriften, einschließlich einmaliger Lastschriften.

3.1.2.2. Debitkarten

Die Durchführung von Zahlungsvorgängen durch eine Debitkarte.

3.1.2.3. Überweisungen

Ausführung von Überweisungen einschließlich Daueraufträgen.

3.2 Beschreibung der Hauptmerkmale der obigen Zahlungsdienstleistungen

3.2.1. Die Bank bietet die Führung von Zahlungskonten („Girokonten“) an, einschließlich der Bearbeitung von Bareinzahlungen auf und Barabhebungen von diesen Konten. Zahlungskonten sind Konten, die ausschließlich für den Zahlungsverkehr und nicht für die Anlage von Geldern verwendet werden.

Bei der Eröffnung eines Zahlungskontos muss sich der künftige Kontoinhaber ausweisen. Zahlungskonten werden unter dem Namen oder Firmennamen des Kontoinhabers und einer Nummer geführt.

Nur der Kontoinhaber ist berechtigt, über das Zahlungskonto zu verfügen. Zur Vertretung des Kontoinhabers sind nur die Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt oder denen eine ausdrückliche schriftliche Vollmacht zur Verfügung über das Zahlungskonto erteilt wurde; sie haben ihre Identität und ihre Vertretungsberechtigung nachzuweisen.

Bei einer Bareinzahlung auf ein Zahlungskonto ist ab einem Einzahlungsbetrag von 1.000 € oder mehr die Legitimation des Einzahlers erforderlich. Eine Barabhebung von einem Zahlungskonto durch eine bevollmächtigte Person (Kontoinhaber, Bevollmächtigter usw.) ist nach einer entsprechenden Legitimation bzw. der Feststellung der Bevollmächtigung möglich.

3.2.2 Durchführung von Zahlungsvorgängen

3.2.2.1 Lastschriften

Bei einer Lastschrift erteilt der Kunde dem Zahlungsempfänger, dessen Bank oder seiner eigenen Bank seine Zustimmung, die den Zahlungsempfänger berechtigt, das Zahlungskonto des Kunden aufgrund dessen zu belasten.

Verfahren für die Durchführung von Lastschriften:

SEPA Direct Debit [Lastschriften] ist die grenzüberschreitende Einzugsermächtigung in Euro für den gesamten Einheitlichen Europäischen Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area):

Lastschriften, mit denen Konten von Verbrauchern belastet werden, werden durch das SEPA Direct Debit CORE-Verfahren durchgeführt (als SEPA Direct Debit). Wenn ein Händler Lastschriften zu Lasten eines anderen Händlers vornimmt, kann dies über das finale SEPA Direct Debit-Firmenlastschriftverfahren erfolgen (als SEPA-Firmenlastschriftverfahren).

Beim SEPA Direct Debit-Verfahren erteilt der Zahlungspflichtige dem Zahlungsempfänger einen direkten Auftrag zur Ausführung der Lastschriften. Die Bank ist als kontoführende Bank des Zahlungspflichtigen an diesem Verfahren nicht beteiligt und führt lediglich die Buchung durch.

Beim SEPA Direct Debit CORE-Verfahren beträgt die Rückbuchungsfrist acht Wochen. Kunden, deren Zahlungskonto belastet wurde, können innerhalb dieser Frist jede gebuchte Lastschrift aufgrund eines Widerspruchs ohne Angabe von Gründen zurückbuchen lassen.

Beim SEPA Direct Debit-Firmenlastschriftverfahren besteht keine Möglichkeit der Rückbuchung.

3.2.2.2 Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte oder eines ähnlichen Instruments

a) Debitkarte

Mittels einer Zahlungskarte kann der Kunde nach Eingabe seines persönlichen Codes den Debitkarten-Service im Rahmen seines Limits benutzen. Der Debitkarten-Service ist ein weltweites Bargeldabhebungssystem und ein bargeldloses Zahlungssystem, wodurch Bargeldabhebungen durch Abhebungen von einem in- und ausländischen Geldausgabeautomaten oder Bankautomaten sowie bargeldlose Zahlungen bei teilnehmenden Annahmestellen durch Verwendung der Bezugskarte möglich sind.

Der Karteninhaber ist insbesondere berechtigt

- an Geldautomaten mit der Bezugskarte und dem PIN Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.
- die Bezugskarte und PIN an von VISA akzeptierten Registrierkassen („POS-Registrierkassen“) zur bargeldlosen Bezahlung von Waren und Dienstleistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen bis zum vereinbarten Limit zu verwenden.
- dann, wenn die Bezugskarte mit der entsprechenden kontaktlosen Funktion ausgestattet ist, an POS-Terminals, die auf der Bezugskarte mit dem Symbol „Kontaktlos“ gekennzeichnet sind, kontaktlose und bargeldlose Zahlungen für Lieferungen und Dienstleistungen von Vertragsunternehmen bis zu einem Betrag von 50 € pro Einzeltransaktion, ohne die Bezugskarte einzustecken, ohne Unterschrift und/oder Eingabe der PIN durch einfaches Vorhalten der Bezugskarte an das POS-Terminal vorzunehmen. Aus Sicherheitsgründen ist der Gesamtbetrag, der in aufeinanderfolgenden Zahlungen geringer Höhe ohne Eingabe der PIN bezahlt werden kann, auf 150 € oder fünf Kleinstbetragszahlungen begrenzt. Nach Erreichen eines der beiden Limits muss der Karteninhaber eine Zahlung oder Barabhebung mit PIN vornehmen, um weitere Kleinstbetragszahlungen zu aktivieren.

b) Western Union Digital Banking App

Dadurch kann der Kunde im Rahmen des Electronic Banking durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (E-Mail, Passwort, Zugangscode Touch ID, Face ID, Einmalpasswort) durch ein mobiles Endgerät (z. B. Smartphone, Tablet) Anfragen stellen, Aufträge erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen oder andere Erklärungen abgeben.

3.2.2.3 Überweisungsaufträge (auch in Form von Daueraufträgen). Bei Überweisungsaufträgen in Euro zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geführt

wird, hat der Kunde den Empfänger durch die Angabe von dessen International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen. Bei Überweisungsaufträgen in anderer Währung als in Euro zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb des EWR geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen IBAN (oder Kontonummer) und dem Bank Identifier Code (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Empfängers zu bezeichnen.

Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen Namen zu bezeichnen sowie

- mit der IBAN des Empfängers und dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder
- mit Kontonummer des Empfängers und entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.

Die Angaben von IBAN und BIC bzw. Kontonummer und Name/Bankleitzahl/BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers, stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, anhand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Weitere Angaben zum Empfänger, wie den Namen des Empfängers, sind nicht Teil des Kundenidentifikators, sie dienen daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei Ausführung der Überweisung seitens des Kreditinstitutes unbeachtet. Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für das Kreditinstitut in jedem Fall unbeachtlich.

Der Kunde kann Überweisungsaufträge schriftlich oder durch Electronic Banking per App erteilen, wie mit der Bank vereinbart.

Die Bank ist jedoch auch zur Ausführung von Überweisungsaufträgen berechtigt, die durch Telekommunikation (insbesondere per Telefon oder Datenübertragung) erteilt wurden. Die Bank ist zur Ausführung solcher Aufträge nur verpflichtet, wenn der Kunde dies mit der Bank vereinbart hat.

Das Kreditinstitut ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumter Rahmen) vorhanden ist.

Die SEPA-Überweisung ist das einheitliche europäische Zahlungsverkehrsprodukt für inländische und grenzüberschreitende Euro-Überweisungen im gesamten SEPA-Raum (Single Euro Payments Area).

Ein Dauerauftrag ist ein einmaliger, von einem Kunden schriftlich oder durch Electronic Banking erteilter Auftrag zur Überweisung eines gleichbleibenden Betrags auf ein bestimmtes Konto in regelmäßigen zeitlichen Abständen oder an bestimmten Daten. Er kann für einen begrenzten oder unbegrenzten Zeitraum erteilt werden

Ein Dauerauftrag ist ein einmaliger, von einem Kunden schriftlich oder durch Electronic Banking erteilter Auftrag zur Überweisung des gesamten Guthabens oder eines bestimmten Restbetrags eines Guthabens, das sich an einem bestimmten Datum auf dem Konto befinden kann, auf ein bestimmtes Konto zu überweisen. Er kann für einen begrenzten oder unbegrenzten Zeitraum erteilt werden

4. Sorgfaltspflichten für Zahlungsinstrumente und die Sperrung von Zahlungsinstrumenten

4.1 Sorgfaltspflicht des Kunden für Zahlungsinstrumente

Bei der Verwendung oder nach dem Erhalt eines Zahlungsinstruments hat der Kunde alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale (insbesondere Passwort, Zugangscode, Einmalpasswort usw.) und das Zahlungsinstrument (z. B. Bezugskarte) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Eine genaue Beschreibung der Zahlungsinstrumente findet sich in Abschnitt 4.2.2.2 und die der personalisierten Sicherheitsmerkmale in den Besonderen Bedingungen für Electronic Banking per Western Union Digital Banking App.

Der Kunde ist auch in seinem eigenen Interesse verpflichtet, das Zahlungsinstrument sicher zu verwahren. Das Zahlungsinstrument darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Die personalisierten Sicherheitsmerkmale müssen geheim gehalten und dürfen nicht auf dem Zahlungsinstrument vermerkt werden. Die personalisierten Sicherheitsmerkmale dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, insbesondere nicht an Verwandte, andere Kontoinhaber oder andere Karteninhaber. Bei der Verwendung der personalisierten Sicherheitsmerkmale ist darauf zu achten, dass diese von Dritten nicht ausgespäht werden können.

4.2 Sperrung von Zahlungsinstrumenten

4.2.1 Sperrung durch die Bank

Die Bank kann ein Zahlungsinstrument sperren, wenn

- dies aus objektiven Gründen im Zusammenhang mit dem Sicherheitsinstrument gerechtfertigt ist,
- der Verdacht auf unbefugte oder betrügerische Verwendung des Zahlungsinstruments besteht oder
- der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer Kreditlinie, die mit dem Zahlungsinstrument verbunden ist, nicht nachgekommen ist (Überschreitung oder Überziehung) und (i) entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen durch eine Verschlechterung oder Gefährdung der finanziellen Verhältnisse des Kunden oder eines

Mitschuldners gefährdet ist oder (ii) der Kunde zahlungsunfähig geworden ist oder ihm die Zahlungsunfähigkeit droht. Die Bank unterrichtet den Kunden hierüber so lange wie möglich vor und spätestens unmittelbar nach der Sperrung. Die Unterrichtung kann jedoch unterbleiben, wenn dem objektive Sicherheitserwägungen entgegenstehen oder eine gerichtliche oder behördliche Verfügung verletzt werden würde. Bei der Verwendung eines Zahlungsinstruments muss der Kunde die Bedingungen für dessen Ausstellung und Verwendung einhalten.

4.2.2 Sperrung durch den Kunden

Der Kunde muss den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche oder sonstige unbefugte Verwendung eines Zahlungsinstruments oder des Electronic Banking per App der Bank unverzüglich melden, sobald er darüber Kenntnis erhält, (die Sperrung des Zugangs ist eine besondere Funktion der App, die der Kunde jederzeit nutzen kann) oder durch Anruf bei +496990235063.

Der Zugang zur App kann durch die unrichtige Eingabe des Zugangs codes fünfmal hintereinander vom Kunden selbst gesperrt werden.

4.3.3 Sichere Verfahren zur Information des Kunden im Falle von Betrug oder Sicherheitsrisiken

Bei Betrugsverdacht, Betrugsfällen oder Sicherheitsrisiken informiert die Bank den Kunden über den Betrugsverdacht, den Betrugsfall oder das Sicherheitsrisiko. Wenn zum Beispiel der Zugang eines Kunden zu seiner App aufgrund des (vermuteten) Betrugs oder der jeweiligen Sicherheitsrisiken nicht gesperrt wurde, informiert die Bank den Kunden über die App entsprechend. Wenn der (vermutete) Betrug oder die Sicherheitsrisiken eine dringende Kommunikation der Bank mit dem Kunden erfordern, wird die Bank auch versuchen, den Kunden per E-Mail oder telefonisch zu erreichen.

5. Autorisierung und Ausführung von Zahlungsaufträgen

5.1 Autorisierung, Widerruf und Ablehnung von Zahlungsaufträgen

Ein Zahlungsauftrag gilt nur dann von der Bank autorisiert, wenn der Kunde dem betreffenden Zahlungsvorgang in der mit ihm für diesen Zweck vereinbarten Form und unter Verwendung eines mit ihm zu diesem Zweck vereinbarten Zahlungsinstruments zugestimmt hat. Diese Zustimmung kann durch gerichtliche oder behördliche Verfügung ersetzt werden.

Der Kunde kann die Zustimmung widerrufen, bis

- der Zahlungsauftrag des Kunden bei der Bank eingegangen ist oder
- im Fall einer Vereinbarung über ein in der Zukunft liegendes Ausführungsdatum bis zum Ende des dem vereinbarten Datum vorausgehenden Geschäftstags. Der Kunde kann SEPA-Lastschriften spätestens bis zum Ende des Geschäftstags vor dem vereinbarten Abbuchungsdatum widerrufen.

Die Bank kann die Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags nur ablehnen, wenn

- nicht alle in den Kontodokumenten, einschließlich der zugehörigen Geschäftsbedingungen festgelegten Bedingungen erfüllt werden (insbesondere, wenn die erforderlichen Informationen oder die notwendige Deckung in Form einer Kontogutschrift oder offenen Kreditlinie fehlen) oder
- die Ausführung gemeinschaftsrechtliche oder nationale Vorschriften oder eine gerichtliche oder behördliche Verfügung verletzen würde oder
- der begründete Verdacht besteht, dass die Ausführung eine Straftat darstellen würde.

5.2 Zeitpunkt des Eingangs von Zahlungsaufträgen (Annahmeschluss)

Ein Zahlungsauftrag gilt als am selben Tag bei der Bank eingegangen, wenn der Auftrag bei der Bank an einem Geschäftstag bis zu den in der nachstehenden Aufstellung genannten Zeiten eingeht. Wenn ein Auftrag nicht an einem Geschäftstag oder nach den unten genannten Zeiten eingeht, so gilt er als am nächsten Geschäftstag eingegangen. Die Geschäftstage der Bank sind Montag bis Freitag, wobei Feiertage in Österreich, der 24. Dezember und der Karfreitag ausgenommen sind. Der Karfreitag ist kein Geschäftstag (im Sinne des Zahlungsverkehrs).

Annahmezeiten für die taggleiche Bearbeitung je nach Auftragsart und Währung:

- Inlandsüberweisung in Deutschland (EUR)

App bis 13.30 Uhr MEZ

- SEPA-Überweisung (EUR)

App bis 13.30 Uhr MEZ

- Überweisungen nach/innerhalb von Rumänien (RON)/Polen (PLN)

App bis 12.45 Uhr MEZ

5.3 Ausführung/Dauer von Zahlungsaufträgen

Bei Zahlungsvorgängen in einer Währung des Europäischen Wirtschaftsraums („EWK-Währung“) garantiert die Bank, dass der Betrag des Zahlungsvorgangs spätestens einen Geschäftstag nach Eingang des Zahlungsauftrags beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum eingeht.

5.4 Haftung der Bank bei Nichtausführung oder fehlerhafter Ausführung von Zahlungsaufträgen

Bei Zahlungsaufträgen in Euro oder einer EWK-Währung haftet die Bank gegenüber Kunden, die Verbraucher sind (nicht aber gegenüber Unternehmen und juristischen Personen) wie folgt:

- Wenn der Zahlungsvorgang direkt vom Auftraggeber ausgelöst wird, für die richtige Ausführung des Zahlungsvorgangs bis zu dessen Eingang beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers.
- Wenn der Zahlungsvorgang vom oder durch den Zahlungsempfänger ausgelöst wird, für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsvorgangs an den Zahlungsdienstleister des Auftraggebers, und
- für Entgelte, die die Bank zu tragen hat, und für Zinsen, die dem Zahlungsempfänger durch die Nichtausführung oder fehlerhafte Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt werden.

Ab dem Eingang des Betrags haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsempfänger gegenüber für die ordnungsgemäße weitere Ausführung des Zahlungsvorgangs.

Wenn ein Zahlungsvorgang vom oder durch den Zahlungsempfänger ausgelöst wird, haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsempfänger gegenüber für

- die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Auftraggebers und
- die Bearbeitung des Zahlungsvorgangs in Übereinstimmung mit seinen Verpflichtungen in Bezug auf Wertstellung und Verfügbarkeit.

5.5 Informationen zu einzelnen Zahlungsvorgängen

Unmittelbar nach der Ausführung eines Zahlungsvorgangs stellt die Bank dem Kunden die folgenden Informationen in der App zum Abruf zur Verfügung:

- Datum und Uhrzeit des Zahlungsvorgangs und ggf. Angaben zum Zahlungsempfänger,
- den betreffenden Betrag in der Währung, in der das Zahlungskonto des Kunden belastet wird, oder in der Währung, die im Zahlungsauftrag angegeben ist,
- ggf. den für den Zahlungsvorgang verwendeten Wechselkurs und
- das Wertstellungsdatum der Belastung oder das Datum des Eingangs des Zahlungsauftrags.

Die Bank stellt dem Kunden, der ein Verbraucher ist, die gemäß § 8 VZKG (Verbraucherzahlungskontogesetz) zu erstellende Entgeltaufstellung jährlich und bei Beendigung des Rahmenvertrags (d.h. der zugehörigen Kontodokumente) in elektronischer Form im Abschnitt „Kontoauszüge“ unter „Profil“ zur Verfügung.

6. Haftung und Erstattungspflicht im Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen

6.1 Vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

6.1.1 Berichtigung der Kontobelastung

Wurde ein Zahlungsauftrag, durch den das Konto eines Kunden belastet wird, ohne Einverständnis des Kunden ausgeführt, erstattet die Bank dem Kunden unverzüglich und spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags, nachdem die Bank Kenntnis von dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang erlangt hat oder sie darüber unterrichtet wurde, den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs. Die Bank bringt das belastete Konto des Kunden wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, d. h. insbesondere wird die Belastung des Kontos mit dem Betrag des Zahlungsvorgangs mit Wertstellung am Tag der Belastung rückgängig gemacht. Dies gilt auch, wenn der vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgang durch einen Zahlungsauslösedienst ausgelöst wurde. Um diese Unterrichtung vorzunehmen, muss der Kunde die Bank unverzüglich informieren, sobald er den nicht autorisierten Zahlungsvorgang festgestellt hat. Das Berichtigungsrecht des Kunden erlischt 13 Monate nach dem Tag der Belastung, sofern die Bank dem Kunden die Informationen gemäß Klausel 5.5 zur Verfügung gestellt hat.

6.1.2 Haftung des Kunden

Beruhend nicht vom Kunden autorisierte Zahlungsvorgänge auf der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments, ist der Kunde der Bank zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die der Bank entstehen, wenn der Kunde den Eintritt der Schäden verursacht hat,

- (i) indem er die Entstehung des Schadens in betrügerischer Weise ermöglicht hat oder

(ii) durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner Pflichten bei der Verwahrung von Zahlungsinstrumenten. Hat der Kunde diese Verpflichtungen nur durch leichte Fahrlässigkeit verletzt (wenn er eine Verletzung der Sorgfaltspflicht begangen hat, die auch bei einem durchschnittlich sorgfältigen Menschen nicht immer auszuschließen ist), ist die Haftung des Kunden für den Schaden auf den Betrag von 50 Euro begrenzt.

Der Kunde haftet (außer gemäß (i) oben) nicht für Zahlungsvorgänge, die mittels des Zahlungsinstruments ausgelöst wurden, nachdem der Kunde die Bank angewiesen hat, das Zahlungsinstrument zu sperren.

6.2 Erstattung eines vom Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgangs

Im SEPA Direct Debit CORE-Verfahren hat der Kunde im Fall einer Beschwerde gegen die Bank Anspruch auf Erstattung des vollen Betrags eines autorisierten, von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten oder bereits ausgeführten Zahlungsvorgang, und zwar ohne Angabe von Gründen innerhalb von acht Wochen ab dem Tag, an dem der betreffende Betrag dem Konto belastet wurde.

7. Beschwerden

Bitte wenden Sie sich an den Kundendienst, wenn Sie der Meinung sind, dass bei Ihrer Überweisung ein Fehler unterlaufen ist, wenn Sie eine Frage in Bezug auf die Dienstleistung haben oder wenn Sie eine Beschwerde vorbringen möchten:

- ✓ Kontaktieren Sie und durch die App oder
- ✓ rufen Sie uns unter +496990235063 an.

Innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Eingang Ihrer Beschwerde bei uns erhalten Sie eine Empfangsbestätigung. Wir werden Ihr Anliegen prüfen und Sie regelmäßig über den Stand der Bearbeitung informieren. Die Empfangsbestätigung enthält das Eingangsdatum sowie eine Referenznummer, die bei allen weiteren Kommunikationen mit der Bank zu verwenden ist. Wir sind stets bemüht, Ihr Anliegen so schnell wie möglich beizulegen. Sollte dies nicht möglich sein, erhalten Sie von uns innerhalb von fünf Geschäftstagen eine schriftliche Bestätigung. Wir sind bemüht, die meisten Beschwerden innerhalb von 15 Arbeitstagen beizulegen. Sollte dies nicht möglich sein, setzen wir uns regelmäßig mit Ihnen in Verbindung, um Sie auf dem Laufenden zu halten. Sobald wir alle Fakten ermittelt und unsere Untersuchung abgeschlossen haben, erhalten Sie innerhalb von 35 Arbeitstagen eine endgültige Antwort, in der wir unsere Ergebnisse darlegen und unseren endgültigen Standpunkt erläutern.

Wenn Sie mit der von der Bank vorgeschlagenen Lösung nicht zufrieden sind, haben Sie das Recht, eine Beschwerde bei der Schlichtungsstelle der Bank einzureichen (www.bankenschlichtung.at).

Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Kontoführung oder Zahlungsdienstleistungen werden durch die ordentlichen Gerichte entschieden, die österreichisches Recht anwenden. Den allgemeinen Gerichtsstand der Bank finden Sie in Abschnitt I. „Anwendbares Recht/Gerichtsstand“ oben.

III. Informationen gemäß §§ 5, 7 und 8 des Fern-Finanzdienstleistungsgesetzes (FernFinG)

1. Beschreibungen aller Finanzdienstleistungen

sowie den Gesamtpreis, den der Verbraucher für die jeweilige Finanzdienstleistung schuldet, finden Sie am Ende dieser Information.

2. Hinweis auf das Rücktrittsrecht gem. § 8 FernFinG

- Der Kunde ist berechtigt, von den geschlossenen Kontodokumenten binnen 14 Tagen zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat der Kunde die Vertragsbedingungen und gegenständlichen Informationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Sollte der Kunde vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen wollen, so ist der Rücktritt gegenüber der Bank ausdrücklich zu erklären.
- Der Rücktritt ist über die App zu senden. Sollte von diesem Rücktrittsrecht nicht binnen 14 Tagen ab Abschluss des Vertrages Gebrauch gemacht werden, so gilt der abgeschlossene Vertrag auf unbestimmte Zeit bzw. bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit. Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Vertragserfüllung erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers begonnen werden.
- Tritt der Kunde in der Folge wirksam vom Vertrag zurück, kann die Bank die unverzügliche Zahlung des Entgelts für die vertragsgemäß tatsächlich bereits erbrachte Dienstleistung verlangen. Der zu zahlende Betrag darf nicht höher sein, als es dem Anteil der bereits erbrachten Dienstleistung im Verhältnis zum Gesamtumfang der vertraglich vereinbarten Dienstleistung entspricht. Die Bank hat dem Kunden binnen 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung jeden Betrag, den sie vom Kunden vertragsgemäß erhalten hat, abzüglich des in den beiden vorangegangenen Sätzen genannten Betrages zu erstatten. Der Kunde hat innerhalb von 30 Tagen ab Absendung der Rücktrittserklärung der Bank von ihr erhaltene Geldbeträge zurückzugeben.
- Der Kunde hat kein Rücktrittsrecht:

- bei Verträgen über Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Rücktrittsfrist auftreten können, insbesondere über Dienstleistungen im Zusammenhang mit:
 - a) Devisen,
 - b) Geldmarktinstrumenten,
 - c) handelbaren Wertpapieren,
 - d) Anteilen an Anlagegesellschaften,
 - e) Finanztermingeschäften (Futures) einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung,
 - f) Zinstermingeschäften (FRA),
 - g) Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Aktien- oder Aktienindexbasis („Equity Swaps“) sowie
 - h) Kauf- oder Verkaufsoptionen auf alle in lit. a bis g genannten Instrumente einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung, wie insbesondere Devisen- und Zinsoptionen;
- wenn der Vertrag mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden von beiden Seiten bereits vollständig erfüllt wurde, bevor der Kunde sein Rücktrittsrecht ausübt.

3. Beendigung des Vertragsverhältnisses

- Der Kunde ist als Kontoinhaber berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen telefonisch unter +496990235063 oder elektronisch in der App zu kündigen. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses alle gültigen Bezugsmittel an die Bank zurückzusenden oder zu vernichten.

- Die Bank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen.

- Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können die Bank und der Kunde ungeachtet einer Vereinbarung auf bestimmte Zeit die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Ein wichtiger Grund, der die Bank zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der Bank gefährdet ist,
- der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände macht oder
- der Kunde eine Verpflichtung zur Bestellung oder Erhöhung von Sicherheiten nicht erfüllt hat oder nicht erfüllen kann.

Mit Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Teile davon werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die Bank von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien. Weiters ist die Bank berechtigt, alle für den Kunden übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und mit Wirkung für den Kunden auszugleichen sowie unter Vorbehalt des Eingangs erfolgte Gutschriften sofort rück zu belasten. Ansprüche aus Wertpapieren, insbesondere Wechsel, können von der Bank bis zur Abdeckung eines etwa vorhandenen Schuldsaldos geltend gemacht werden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung weiter.

4. Information über Rechtsbehelfe

- Für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit über das Internet geschlossenen entgeltlichen Verträgen oder sonstigen Fragen des E-Commerce oder Internetrechts bzw. des Datenschutz-, Urheber- oder Markenrechts mit Internetbezug ist der Internet Ombudsmann (www.ombudsmann.at) c/o Österreichisches Institut für angewandte Telekommunikation (ÖIAT) Ungargasse 64–66/3/404, 1030 Wien, beratung@ombudsmann.at) zuständig. Der Kunde hat die Möglichkeit, sich direkt auf der vorgenannten Webseite unter kurzer Schilderung der Beschwerde an diese Schlichtungsstelle zu richten.
- Für die außergerichtliche Beteiligung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit bestimmten Kundenbeschwerden in der Kreditwirtschaft wurde die „Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, eingerichtet. Der Kunde hat die Möglichkeit, Beschwerden schriftlich oder elektronisch (E-Mail: office@bankenschlichtung.at) unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und Beifügung der erforderlichen Unterlagen an diese Schlichtungsstelle zu richten.
- Für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Einlagensicherung:
Vollständige Informationen über den Schutz der Einleger und Anlegerentschädigung finden Sie im „Informationsblatt zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung“ der Bank.

5. Beschreibung der Finanzdienstleistung

A) Zahlungskonten

Western Union Digital Banking Standard

- Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung:

Western Union Digital Banking Standard ist ein Zahlungskonto. Es dient dem Zahlungsverkehr und kurzfristigen Geldanlagen. Mit der Debitkarte besteht die Möglichkeit, bei in- und ausländischen Bankomaten Bargeld zu beheben. Die Debitkarte ermöglicht auch bargeldloses Zahlen.

- Gesamtpreis, den der Verbraucher für die Finanzdienstleistung schuldet: Gebührenfrei

Die Zinsen bei Guthaben sowie das Entgelt für die von der Bank im Zusammenhang mit dem Standard Konto erbrachten Leistungen sind der aktuellen Preisliste zu entnehmen. Änderungen der Entgelte für Dauerleistungen finden ausschließlich aufgrund Z 45 und Z 46 der AGB statt. Die KEST wird für die entsprechenden Kunden von der Bank abgeführt. Für den Kunden können weitere Steuern oder sonstige Kosten anfallen, die nicht über die Bank abgeführt oder von ihr verrechnet werden. Der Kunde hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmittel selbst zu tragen. Die Bank erlaubt keinen Überziehungsrahmen auf dem Konto.

Western Union Digital Banking Premium

- Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung:

Western Union Digital Banking Premium ist ein Zahlungskonto. Es dient dem Zahlungsverkehr und kurzfristigen Geldanlagen. Mit der Debitkarte besteht die Möglichkeit, bei in- und ausländischen Bankomaten Bargeld zu beheben. Die Debitkarte ermöglicht auch bargeldloses Zahlen.

- Gesamtpreis, den der Verbraucher für die Finanzdienstleistung schuldet: 7,99 EUR monatlich

Die Zinsen bei Guthaben sowie das Entgelt für die von der Bank im Zusammenhang mit dem Premium Konto erbrachten Leistungen sind der aktuellen Preisliste zu entnehmen. Änderungen der Entgelte für Dauerleistungen finden ausschließlich aufgrund Z 45 und Z 46 der AGB statt. Die KEST wird für die entsprechenden Kunden von der Bank abgeführt. Für den Kunden können weitere Steuern oder sonstige Kosten anfallen, die nicht über die Bank abgeführt oder von ihr verrechnet werden. Der Kunde hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmittel selbst zu tragen. Die Bank erlaubt keinen Überziehungsrahmen auf dem Konto.

ZUSTIMMUNG ZUR VORZEITIGEN ERFÜLLUNG DES VERTRAGES:

Unbeschadet meines Rücktrittsrechts nach § 8 Abs. 5 FernFinG stimme ich der vorzeitigen, unverzüglichen Erfüllung des Vertrages ausdrücklich zu.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER WESTERN UNION INTERNATIONAL BANK GMBH

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

ALLGEMEINER TEIL

I. GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND KREDITINSTITUT

A. GELTUNGSBEREICH UND ÄNDERUNGEN DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

Z 1 (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Western Union International Bank GmbH handelnd durch ihre Zweigniederlassung Western Union International Bank GmbH Niederlassung Deutschland (nachfolgend „Kreditinstitut“) in Deutschland. Vorrangig gelten Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen oder in Sonderbedingungen.

(2) Die Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ werden im Folgenden im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes verstanden.

(3) Der Begriff "Kontodokumente" bezeichnet im Folgenden alle Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Onboarding-Prozess des Kunden im Rahmen der Western Union Digital Banking App (nachfolgend „App“) stehen, insbesondere die von der Western Union International Bank GmbH zur Verfügung gestellten vorvertraglichen Informationen, die AGB, die Besonderen Bedingungen für Debitkarte und virtuelle Debitkarte, die Besonderen Bedingungen für Electronic Banking per Western Union Digital Banking App, die Besonderen Bedingungen für SEPA-Sofortzahlungen und die dazugehörigen Preislisten, die von Fall zu Fall je nach den von der Bank für den Kunden zu erbringenden Leistungen anwendbar sind, sowie alle anderen zusätzlichen Unterlagen, die für den Abschluss oder die Durchführung des Onboarding-Prozesses im Rahmen der App erforderlich sind, wie sie vom Kunden ausdrücklich und individuell akzeptiert und von Zeit zu Zeit geändert werden.

(4) Der Kunde muss volljährig sein, um ein Konto bei dem Kreditinstitut eröffnen zu können.

2. Änderungen

Z 2 (1) Änderungen dieser AGB werden dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser AGB in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch erklärter Widerspruch des

Kunden beim Kreditinstitut einlangt [z.B. per E-Mail oder über die App]. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch erklärten Widerspruchs [z.B. per E-Mail oder über die App] als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht hat, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (d.h. die zugehörigen Kontodokumente) vor dem Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird das Kreditinstitut die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auf seiner Internetseite veröffentlichen und dem Kunden über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen AGB per E-Mail übersenden; auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(1a) Die Mitteilung und das Änderungsangebot nach Abs. 1 erfolgt grundsätzlich durch die Übermittlung des Änderungsangebots zusammen mit der Gegenüberstellung per E-Mail an den Kunden. Diese Mitteilung erfolgt derart, dass das Kreditinstitut das Änderungsangebot nicht mehr einseitig abändern kann und der Kunde die Möglichkeit hat, die Mitteilung zusätzlich bei sich abzuspeichern und auszudrucken. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die E-Mail erhält und diese Information unter normalen Umständen abrufen kann.

(1b) Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen per E-Mail zuzustellen oder auf eine andere, mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereitzuhalten.

(2) Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der AGB hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen (d.h. die zugehörigen Kontodokumente), vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(3) Die vorstehenden Absätze 1 bis 2 gelten auch für Änderungen von Rahmenverträgen für Zahlungsdienstleistungen, in denen die Geltung dieser AGB zwischen Kunde und Kreditinstitut vereinbart worden ist.

(4) Die vorstehenden Absätze 1 bis 2 finden auf die Änderung der Leistungen des Kreditinstitutes (einschließlich Habenzinsen) und der Entgelte des Kunden (einschließlich Sollzinsen) keine Anwendung. Für Entgelts-, Leistungs- und Zinsänderungen gelten Z 43 bis 46, soweit diese Änderungen mit dem Kunden nicht individuell vereinbart werden.

B. Abgabe von Erklärungen

1. Aufträge des Kunden

Z 3 (1) Aufträge sind schriftlich zu erteilen.

(2) Das Kreditinstitut ist jedoch auch berechtigt, die ihm mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch oder mittels Datenfernübertragung) erteilten Aufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist das Kreditinstitut bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit dem Kreditinstitut vereinbart hat.

2. Einholung von Bestätigungen durch das Kreditinstitut

Z 4 Aus Gründen der Sicherheit ist das Kreditinstitut berechtigt, insbesondere bei mittels Telekommunikation erteilten Aufträgen vor deren Ausführung je nach Lage des Falles auf dem gleichen oder auch einem anderen Kommunikationsweg eine Auftragsbestätigung einzuholen.

3. Erklärungen des Kreditinstituts

Z 5 (1) Die mittels Telekommunikation gemachten Mitteilungen und Erklärungen des Kreditinstituts gelten – sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder Usancen der Kreditinstitute bestehen – vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

(2) Erklärungen und Informationen, die das Kreditinstitut dem Kunden mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde üblicherweise auf elektronischem Weg, wie mit dem Kunden vereinbart, und in den in diesen AGB beschriebenen und erforderlichen Fällen auf einem anderen dauerhaften Datenträger.

(3) Das Kreditinstitut wird die gemäß § 8 Verbraucherzahlungskontogesetz (VZKG) zu erstellende Entgeltaufstellung jährlich sowie bei Beendigung des Rahmenvertrages dem Kunden, der Verbraucher ist, in elektronischer Form im Bereich Auszüge unter „Profil“ in der App zur Verfügung halten.

C. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Z 6 (1) Das Kreditinstitut wird, sobald es vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines speziellen Beschlusses des Abhandlungsgerichts oder eines Einantwortungsbeschlusses zulassen.

(2) Zeichnungsberechtigungen erlöschen nicht durch den Tod des Kunden, wenn sie von einem Unternehmer für ein Geschäftskonto erteilt wurden. Konten eines Unternehmers gelten im Zweifel als Geschäftskonten.

D. Pflichten und Haftung des Kreditinstituts

1. Informationspflichten

Z 7 (1) Über die gesetzlichen Informationspflichten hinaus treffen das Kreditinstitut mangels einer gesonderten Vereinbarung keine anderen als die in seinen Geschäftsbedingungen erwähnten Informationspflichten. Das Kreditinstitut ist daher – soweit keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht – nicht verpflichtet, den Kunden über drohende Kursverluste, über den Wert oder die Wertlosigkeit anvertrauter Gegenstände oder über Umstände, die den Wert dieser Gegenstände beeinträchtigen oder gefährden könnten, zu unterrichten oder dem Kunden sonstige Ratschläge oder Auskünfte zu erteilen.

(2) Gegenüber Unternehmern sowie allen juristischen Personen gelten die Bestimmungen des 3. Hauptstückes des Zahlungsdienstegesetzes 2018 („ZaDiG“), worin die Transparenz der Vertragsbedingungen sowie die Informationspflichten für Zahlungsdienste geregelt werden, nicht.

2. Ausführung von Aufträgen

Z 8 (1) Einen Auftrag, der seinem Inhalt nach typischerweise die Heranziehung eines Dritten erforderlich macht, erfüllt das Kreditinstitut durch Betrauung eines Dritten im eigenen

Namen. Wählt das Kreditinstitut den Dritten aus, so haftet es für die sorgfältige Auswahl.

(2) Das Kreditinstitut ist verpflichtet, dem Kunden über dessen Aufforderung die etwa bestehenden Ansprüche gegen den Dritten abzutreten.

Z 9 (1) Über Z 8 hinausgehend haftet das Kreditinstitut für Zahlungsdienste innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) gegenüber natürlichen Personen (nicht aber gegenüber Unternehmern und juristischen Personen),

- wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler direkt ausgelöst wird, für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorganges bis zum Eingang beim Zahlungsdienstleister des Empfängers,
- wenn der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst wird, für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrages an den Zahlungsdienstleister des Zahlers, sowie
- (in beiden Fällen) für alle von ihm zu verantwortenden Entgelte und Zinsen, die dem Verbraucher infolge der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsvorganges in Rechnung gestellt werden.

(2) Abweichend von § 80 Abs. 2 Z 5 ZaDiG wird das Kreditinstitut als Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dann, wenn ein Zahlungsvorgang mit einer geringfügigen Verzögerung ausgeführt wurde, den Betrag auf dem Zahlungskonto eines Unternehmers oder einer juristischen Person nur in jenem Fall mit dem korrekten Datum wertstellen, wenn das Kreditinstitut an der verspäteten Ausführung des Zahlungsvorganges ein Verschulden trifft.

E. Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden

1. Einleitung

Z 10 Der Kunde hat im Verkehr mit dem Kreditinstitut insbesondere die im Folgenden angeführten Mitwirkungspflichten zu beachten; deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen das Kreditinstitut.

2. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

a) Name, Anschrift und Kontaktdaten

Z 11 (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle, seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Mobiltelefonnummer unverzüglich mitzuteilen.

(2) Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden.

(3) Elektronische Erklärungen des Kreditinstitutes (z. B. Erklärungen via E-Mail oder SMS) an die letzte vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Mobiltelefonnummer gelten dem Kunden, für den sie bestimmt sind, als zugegangen, wenn er sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann (§ 12 E-Commerce-Gesetz).

b) Vertretungsberechtigung

Z 12 (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut das Erlöschen oder Änderungen einer diesem bekannt gegebenen Vertretungsberechtigung – einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung (Z 31 und 32) – unverzüglich schriftlich oder auf elektronischem Weg mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen.

(2) Eine dem Kreditinstitut bekannt gegebene Vertretungsberechtigung gilt bis zur schriftlichen Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter, es sei denn, dass dem Kreditinstitut das Erlöschen oder die Änderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Erlöschen oder die Änderung der Vertretungsberechtigung in einem öffentlichen Register eingetragen und eine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgt ist.

c) Geschäftsfähigkeit; Auflösung der Gesellschaft

Z 13 Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden sind dem Kreditinstitut unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine sonstige juristische Person, so ist auch deren Auflösung dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

d) Geschäftsbeziehung auf eigene oder fremde Rechnung

Z 13a Der Kunde hat bei der Begründung jeder Geschäftsbeziehung und bei Inanspruchnahme einer gelegentlichen Transaktion dem Kreditinstitut mitzuteilen, ob er die Geschäftsbeziehung und/oder die Transaktion auf eigene oder auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben will. Diesbezügliche Änderungen während der aufrechten Geschäftsbeziehung hat der Kunde von sich aus dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

3. Klarheit von Aufträgen

Z 14 (1) Der Kunde hat für eine klare und eindeutige Formulierung seiner Aufträge an das Kreditinstitut zu sorgen. Abänderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.

(2) Will der Kunde dem Kreditinstitut besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen geben, so hat er dies dem Kreditinstitut gesondert und ausdrücklich, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars, mitzuteilen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Ausführung des Auftrags besonders eilbedürftig oder an bestimmte Fristen und Termine gebunden ist.

4. Sorgfalt bei Verwendung von und Sperre von Zahlungsinstrumenten; Sperre des Kontozugriffs

Z 15 (1) Der Kunde hat bei der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes, das vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrags an das Kreditinstitut verwendet werden kann, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister gelten nicht als „Unbefugte“ im Sinne dieser Bestimmung.

(1a) Der Kunde hat den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonst nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes unverzüglich dem Kreditinstitut oder der von diesem benannten Stelle anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis hat.

(1b) Unternehmer und juristische Personen haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung dieser Sorgfaltspflichten gemäß Absatz 1 und 1a entstehen, bei jeder Art des Verschuldens betraglich unbegrenzt.

(2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Zahlungsinstrumente, die es an den Kunden ausgegeben hat, zu sperren, wenn

- (i) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstrumentes dies rechtfertigen, oder
- (ii) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstrumentes besteht, oder
- (iii) der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist,
 - oder beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

(3) Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. nationalen oder europäischen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer Sperre des Zahlungsinstrumentes und deren Gründen in einer der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsformen möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

(4) Das Kreditinstitut ist berechtigt, einem Zahlungsauslösedienstleister oder einem Kontoinformationsdienstleister den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden zu verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Zahlungsauslösedienstleisters bzw. des Kontoinformationsdienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen.

(5) Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. nationalen oder europäischen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer Sperre des Zugriffs durch einen Zahlungsauslösedienstleister bzw. Kontoinformationsdienstleister auf ein Zahlungskonto des Kunden und über deren Gründe in einer mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

5. Erhebung von Einwendungen

Z 16 (1) Der Kunde hat Erklärungen des Kreditinstituts, die sich nicht auf Zahlungsdienste beziehen (wie z. B. Bestätigungen von erteilten Aufträgen zu Finanzinstrumenten, Anzeigen über deren Ausführung und Abschlussbestätigungen; Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen im Kredit- und Fremdwährungsgeschäft; Depotauszüge), auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, längstens innerhalb von zwei Monaten, zu erheben. Gehen dem Kreditinstitut gegen einen Kontoabschluss, der kein

Zahlungskonto betrifft, innerhalb von zwei Monaten keine schriftlichen Einwendungen zu, gilt dieser Abschluss als genehmigt. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Kontoabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde. Das Kreditinstitut wird den Kunden jeweils bei Beginn der Frist auf die Folgen des Unterbleibens einer zeitgerechten Einwendung hinweisen.

(2) Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung seines Girokontos kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch das Kreditinstitut erwirken, wenn er das Kreditinstitut unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet hat. Ist der Kunde Unternehmer, endet diese Frist 3 Monate nach dem Tag der Kontobelastung. Die Befristungen gelten nicht, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die in Z 39 (9) dieser AGB vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.

(3) Das Kreditinstitut wird dem Kunden den Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, auf jeden Fall aber spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags erstatten, nachdem es von dem Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat oder dieser ihm angezeigt wurde. Die Erstattung erfolgt dadurch, dass das belastete Konto wieder auf den Stand gebracht wird, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, wobei der Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zum Tag der Kontobelastung wertzustellen ist. Hat das Kreditinstitut der Finanzmarktaufsicht berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat das Kreditinstitut seine Erstattungsverpflichtung unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde der nicht autorisierte Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so trifft die Erstattungsverpflichtung das Kreditinstitut.

Z 17 entfällt

6. Übersetzungen

Z 18 Fremdsprachige Urkunden aller Art sind dem Kreditinstitut auf Verlangen auch in deutschsprachiger Übersetzung, die von einem gerichtlich beeideten Übersetzer beglaubigt ist, vorzulegen.

F. Erfüllungsort; Rechtswahl; Gerichtsstand

1. Erfüllungsort

Z 19 Erfüllungsort für beide Teile ist der Hauptsitz des Kreditinstituts, mit der das Geschäft abgeschlossen wurde. Dies gilt nicht für Zahlungen, die ein Kunde an das Kreditinstitut zu leisten hat.

2. Rechtswahl

Z 20 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

3. Gerichtsstand

Z 21 (1) Klagen eines Unternehmers gegen das Kreditinstitut können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Hauptniederlassung des Kreditinstituts erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen des Kreditinstituts gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei das Kreditinstitut berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

(2) Ein Verbraucher kann die Bank entweder am Sitz der Bank, in Wien, Österreich, oder in dem Staat, in dem er seinen Wohnsitz hat, verklagen. Die Bank kann gegen einen Verbraucher nur in dem Staat klagen, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, es sei denn, dass nach Entstehen der Streitigkeit eine andere Vereinbarung getroffen wird.

G. Beendigung der Geschäftsverbindung

1. Ordentliche Kündigung in der Geschäftsverbindung mit Unternehmern

Z 22 Soweit keine Vereinbarung auf bestimmte Dauer vorliegt, können das Kreditinstitut und der Kunde die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon (auch Kreditverträge und Rahmenverträge für Zahlungsleistungen, einschließlich der zugehörigen Kontodokumente) jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Im Voraus bezahlte Entgelte werden nicht rückerstattet.

2. Ordentliche Kündigung in der Geschäftsverbindung mit Verbrauchern

Z 23 (1) Der Kunde kann einen Rahmenvertrag für Zahlungsdienstleistungen, einschließlich der zugehörigen Kontodokumente, jederzeit kostenlos durch Kündigung über die App oder telefonisch unter +496990235063 kündigen. Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienstleistungen, einschließlich der zugehörigen Kontodokumente, anlässlich einer vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Änderung der AGB (Z 2 Abs. 3) bleibt unberührt.

(2) Kreditverträge mit unbestimmter Laufzeit kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen. Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge mit dem Kreditinstitut kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen.

(3) Das Kreditinstitut kann auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen, einschließlich der zugehörigen Kontodokumente, und auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Kreditverträge unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Die Kündigung muss elektronisch auf einem dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden. Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge kann das Kreditinstitut jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund

Z 24 (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können das Kreditinstitut und der Kunde ungeachtet einer Vereinbarung auf bestimmte Dauer die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
- der Kunde in wesentlichen Belangen unrichtige Angaben über wesentliche Teile seiner Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder sonstige wesentliche Umstände gemacht hat und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände den Vertrag nicht abgeschlossen hätte oder
- der Kunde eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt hat oder nicht erfüllen kann, wodurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist.

4. Rechtsfolgen

Z 25 (1) Mit Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Teile davon werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, das Kreditinstitut von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

(2) Weiters ist das Kreditinstitut berechtigt, alle für den Kunden übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und mit Wirkung für den Kunden auszugleichen sowie unter Vorbehalt des Eingangs erfolgte Gutschriften sofort rückzubelasten. Ansprüche aus Wertpapieren, insbesondere Wechsel, können vom Kreditinstitut bis zur Abdeckung eines etwa vorhandenen Schuldsaldos geltend gemacht werden.

(3) Im Falle der Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Teile davon wird das Kreditinstitut dem Kunden, der Verbraucher ist, die für einen bestimmten Zeitraum im Voraus bezahlten Entgelte für Zahlungsdienstleistungen anteilmäßig erstatten.

(4) Die AGB gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung weiter.

H. Auszahlungsverweigerungsrecht

Z 26 (1) Das Kreditinstitut darf die Auszahlung des Kreditbetrags aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern.

(2) Sachlich gerechtfertigte Gründe im Sinne des Absatzes 1 liegen dann vor, wenn sich nach Vertragsabschluss

- Umstände ergeben, die eine Verschlechterung der Vermögenslage des Kreditnehmers oder eine Entwertung bedingener Sicherheiten in einem solchen Ausmaß erweisen, dass die Rückzahlung des Kredites oder die Entrichtung der Zinsen selbst bei Verwertung der Sicherheiten gefährdet sind, oder
- beim Kreditinstitut der objektiv begründete Verdacht ergibt, dass der Kreditbetrag durch den Kreditnehmer auf eine vertrags- oder gesetzeswidrige Art verwendet wird.

(3) Verbrauchern hat das Kreditinstitut diese Absicht unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Angabe der Gründe hat zu unterbleiben, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde.

II. Bankauskunft

Z 27 Allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens werden, soweit

keine Verpflichtung hierzu besteht, nur unverbindlich und gegenüber Unternehmern nur schriftlich erteilt.

III. Eröffnung und Führung von Konten und Depots

A. Anwendungsbereich

Z 28 Soweit nichts anderes bestimmt wird, gelten die im Folgenden für Konten getroffenen Regelungen auch für Depots.

B. Eröffnung von Konten

Z 29 Bei Eröffnung eines Kontos hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Konten werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers und einer Nummer geführt.

C. Unterschriftsproben

Z 30 entfällt

D. Verfügungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung

1. Verfügungsberechtigung

Z 31 Zur Verfügung über das Konto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt oder denen ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht zur Verfügung über dieses Konto erteilt wurde; sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen. Bei Vorsorgevollmachten, deren Wirksamkeit (insbesondere Eintritt der Geschäftsunfähigkeit) im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert wurde, genügt eine Vollmacht, die allgemein die Verfügung über die Konten des Vollmachtgebers umfasst.

2. Zeichnungsberechtigung

Z 32 entfällt

E. Besondere Kontoarten

1. Subkonto

Z 33 Zu einem Konto können (Mehrwährungs-) Subkonten geführt werden. Selbst wenn diese mit einer Subbezeichnung versehen werden, ist dem Kreditinstitut gegenüber ausschließlich der Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

2. Treuhandkonto

Z 34 entfällt

3. Gemeinschaftskonto

Z 35 entfällt

Z 36 entfällt

4. Fremdwährungskonto

Z 37 (1) Führt das Kreditinstitut für den Kunden ein Fremdwährungskonto, so sind Überweisungen in der betreffenden ausländischen Währung diesem Konto gutzuschreiben, sofern nicht ein anderslautender Überweisungsauftrag vorliegt. Besteht kein

Fremdwährungskonto, so darf das Kreditinstitut Geldbeträge in ausländischer Währung in inländischer Währung gutschreiben. Die Abrechnung erfolgt zum Kurs des Tages, an dem der Geldbetrag in ausländischer Währung zur Verfügung des Kreditinstituts steht und von diesem verwertet werden kann.

(2) Die Verpflichtung des Kreditinstituts zur Ausführung einer Verfügung zugunsten eines Fremdwährungsguthabens oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie das Kreditinstitut in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist das Kreditinstitut auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung des Kreditinstituts zur Ausführung einer Verfügung zugunsten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie das Kreditinstitut vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und des Kreditinstituts, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(3) Wird ein Fremdwährungskonto aufgelöst, werden alle Guthaben in Nicht-Euro zum Umrechnungskurs des Tages, an dem der Betrag auf das Euro-Konto überwiesen wird, in Euro umgerechnet.

F. Kontoabschlüsse und Depotaufstellungen

Z 38 (1) Mangels anderer Vereinbarung schließt das Kreditinstitut Konten vierteljährlich ab. Die seit dem jeweils letzten Kontoabschluss angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiterverzinst wird („Zinseszinsen“).

(2) Das Kreditinstitut hält dem Kunden den Kontoauszug mit dem Rechnungsabschluss im Bereich Auszüge unter „Profil“ in der App derart bereit, dass das Kreditinstitut den Rechnungsabschluss, mindestens für die Dauer des Rahmenvertrags, nicht mehr einseitig abändern kann und der Kunde die Möglichkeit hat, die Mitteilung zusätzlich bei sich abzuspeichern und auszudrucken.

(3) Die übrigen gesetzlichen und vertraglichen Informationspflichten des Kreditinstituts bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt; zu diesen wird auf die Ziffern 5 Abs. 3 und 4, 39 Abs. 9 und 40 Abs. 2 verwiesen.

IV. Giroverkehr

A. Überweisungsaufträge

Z 39 (1) Bei Überweisungsaufträgen in Euro zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geführt wird, hat der Kunde den Empfänger durch die Angabe von dessen International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen. Bei Überweisungsaufträgen in anderer Währung als in Euro zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb eines Staates des EWR geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen IBAN (oder Kontonummer) und dem Bank Identifier Code

(BIC) des Zahlungsdienstleisters des Empfängers zu bezeichnen.

(2) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen Namen zu bezeichnen sowie

- mit der IBAN des Empfängers und dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder
- mit Kontonummer des Empfängers und entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.

(3) Die Angaben von IBAN und BIC bzw. Kontonummer und Name/Bankleitzahl/BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers, die vom Kunden gemäß der Absätze 1 und 2 zu machen sind, stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, anhand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Macht der Kunde über IBAN und BIC hinausgehende Angaben zum Empfänger, wie insbesondere den Namen des Empfängers, sind diese nicht Teil des Kundenidentifikators, dienen daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei Ausführung der Überweisung seitens des Kreditinstitutes unbeachtet.

(4) Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für das Kreditinstitut in jedem Fall unbeachtlich.

(5) Die Übernahme eines Überweisungsauftrags durch das Kreditinstitut begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber dem Kreditinstitut.

(6) Das Kreditinstitut ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumter Rahmen) vorhanden ist.

(7) Beim Kreditinstitut oder bei einem vom Kunden beauftragten Zahlungsauslösedienstleister eingegangene Überweisungsaufträge (Z 39a) können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.

(8) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird es den Kunden so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Ziffer 39a Abs. 3 genannten Fristen, über die Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen nationale oder europäische Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigterweise ablehnt, lösen die in Z 39a dieser Bedingungen vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.

(9) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zugunsten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen des Lastschriftverfahrens, werden dem Kunden, der Verbraucher ist, anlässlich der jeweiligen Transaktion auf dem Kontoauszug ausgewiesen. Der Kunde, der Verbraucher ist, kann verlangen, dass ihm der Kontoauszug vom Kreditinstitut einmal monatlich kostenlos auf die mit ihm

in einem Rahmenvertrag zu Zahlungsdienstleistungen für die Zurverfügungstellung von Informationen vereinbarte Weise bereitgehalten wird (d.h. im Bereich Auszüge unter „Profil“ in der App und derart, dass das Kreditinstitut den Kontoauszug, mindestens für die Dauer des Rahmenvertrags, nicht mehr einseitig abändern kann und der Kunde die Möglichkeit hat, die Information zusätzlich bei sich abzuspeichern und auszudrucken). Der Kunde, der Verbraucher ist, kann zudem verlangen, dass ihm der Kontoauszug einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz in Papierform postalisch übermittelt wird.

1. Ausführungsfristen

Z 39a (1) Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart vom Kreditinstitut festgelegten und dem Kunden mitzuteilenden Zeitpunkten nahe am Ende des Geschäftstages oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei dem Kreditinstitut einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Zusätzlich veröffentlicht das Kreditinstitut diese Zeitpunkte in den „Vorvertraglichen Informationen der Western Union International Bank GmbH“, die es elektronisch auf seiner Homepage bereithält. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem das Kreditinstitut den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen mit einem bestimmten Zahlungsinstrument erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

(2) Wird zwischen dem Kunden, der einen Zahlungsauftrag erteilt, und dem Kreditinstitut vereinbart, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrages zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der Kunde dem Kreditinstitut den Geldbetrag zur Verfügung stellt, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag des Kreditinstituts, so wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauffolgenden Geschäftstag eingegangen.

(3) Das Kreditinstitut stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstags beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt. Dieser Absatz findet nur auf Zahlungsvorgänge in Euro Anwendung sowie auf Zahlungsvorgänge, bei denen Beträge in Euro auf ein Konto in einem nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden EWR-Vertragsstaat transferiert werden und in diesem die Währungsumrechnung durchgeführt wird.

(4) Für in Abs. 3 nicht genannte Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) beträgt die in Abs. 3 angesprochene Ausführungsfrist höchstens 4 Geschäftstage.

B. Gutschriften und Stornorecht

Z 40 (1) Bei aufrechten Kontodokumenten ist das Kreditinstitut verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und seinem Konto gutzubringen. Wenn aus dem Konto Forderungen des Kreditinstitutes gegen den Kunden bestehen, ist das Kreditinstitut auch nach Auflösung der Kontodokumente berechtigt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und mit seinen Forderungen gegen die Forderung des Kunden auf Auszahlung des entgegengenommenen Betrages aufzurechnen. In einem solchen Fall wird das Kreditinstitut dem Kunden gegenüber die Aufrechnung erklären und wird den Kunden über das nach

Aufrechnung verbleibende Guthaben sowie darüber, dass er darüber verfügen kann, informieren. Sobald aus dem Konto des Kunden keine Forderungen des Kreditinstituts gegen den Kunden mehr bestehen und das Kontoguthaben EUR 0,- beträgt, wird das Kreditinstitut das Konto schließen und den Kunden über die erfolgte Schließung des Kontos informieren. Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird das Kreditinstitut durch Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt. Wird das im Auftrag angegebene Konto des Kunden nicht in jener Währung geführt, auf die der Auftrag lautet, erfolgt die Gutschrift nach Umrechnung in die Währung des Kontos zum Kurs des Tages, an dem der im Auftrag genannte Geldbetrag zur Verfügung des Kreditinstitutes steht und von diesem verwertet werden kann.

(2) Informationen über seinem Konto gutgeschriebene Überweisungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Gutschrift) werden dem Kunden, der Verbraucher ist, anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen. Der Kunde, der Verbraucher ist, kann verlangen, dass ihm der Kontoauszug vom Kreditinstitut einmal monatlich kostenlos auf die mit ihm in einem Rahmenvertrag zu Zahlungsdienstleistungen für die Zurverfügungstellung von Informationen vereinbarte Weise bereitgehalten wird (d.h. im Bereich Auszüge unter „Profil“ in der App und derart, dass das Kreditinstitut den Kontoauszug, mindestens für die Dauer des Rahmenvertrags, nicht mehr einseitig abändern kann und der Kunde die Möglichkeit hat, die Information zusätzlich bei sich abzuspeichern und auszudrucken). Der Kunde, der Verbraucher ist, kann zudem verlangen, dass ihm der Kontoauszug einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz in Papierform postalisch übermittelt wird.

(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, eigene Entgelte für die Überweisung vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen. Das Kreditinstitut wird den Überweisungsbetrag und abgezogene Entgelte gesondert ausweisen. Wird ein dem Kunden gutzuschreibender Zahlungsvorgang vom oder über den Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöst, so wird das Kreditinstitut dem Kunden den Betrag der Gutschrift auf seinem Konto in voller Höhe gutschreiben.

(4) Das Kreditinstitut kann Gutschriften, die es aufgrund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird das Kreditinstitut die Gutschrift nur dann stornieren, wenn ihm die Unwirksamkeit des Überweisungsauftrags eindeutig nachgewiesen wurde. Durch einen zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss wird das Recht zum Storno nicht beseitigt. Besteht das Recht zum Storno, kann das Kreditinstitut die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge verweigern.

C. Gutschrift – Eingang vorbehalten

Z 41 (1) Schreibt das Kreditinstitut Beträge, die es im Auftrag des Kunden einzuziehen hat (insbesondere im Rahmen des Wechsels und anderen Wertpapieren, Lastschriften etc.) oder die auf das Konto des Kunden überwiesen werden sollen, dem Konto des Kunden gut, bevor der einzuziehende oder überwiesene Betrag beim Kreditinstitut eingelangt ist, so geschieht dies nur unter Vorbehalt des tatsächlichen Einlangens des gutgeschriebenen Betrags beim Kreditinstitut. Dies gilt auch dann, wenn der einzuziehende Betrag beim Kreditinstitut zahlbar sein sollte.

(2) Aufgrund des Vorbehalts ist das Kreditinstitut berechtigt, die Gutschrift durch einfache Buchung rückgängig zu machen, wenn der Einzug oder die Überweisung gescheitert ist oder aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Zahlungsverpflichteten, behördlicher Eingriffe oder anderer Gründe absehbar ist, dass das Kreditinstitut die unbeschränkte Verfügungsmöglichkeit über den einzuziehenden oder überwiesenen Betrag nicht erlangen wird.

(3) Der Vorbehalt kann ferner ausgeübt werden, wenn der gutgeschriebene Betrag im Ausland eingezogen oder vom Ausland überwiesen wurde und nach dem ausländischen Recht oder aufgrund einer mit ausländischen Kreditinstituten getroffenen Vereinbarung von dritter Seite dem Kreditinstitut rückbelastet wird.

(4) Bei aufrechter Vorbehalt ist das Kreditinstitut auch berechtigt, dem Kunden die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge zu verweigern. Der Vorbehalt wird durch Rechnungsabschlüsse nicht beseitigt.

D. Belastungsbuchungen

Z 42 (1) Bei Überweisungsaufträgen sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung über die Durchführung zu verstehen, wenn die Belastungsbuchung nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen (siehe Z 39a Abs. 1 dieser AGB) rückgängig gemacht wird.

(2) Zahlungsanweisungen sowie Firmenlastschriften (Z 42a Abs. 1) sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem bezogenen Konto des Kunden nicht innerhalb von drei Geschäftstagen rückgängig gemacht wird, es sei denn, das Kreditinstitut hat schon zuvor den Einreicher von der Einlösung verständigt oder an ihn Barzahlung geleistet. Lastschriften (Z 42a Abs. 1) sind mit Ablauf von fünf Geschäftstagen eingelöst.

E. SEPA-Lastschrift und SEPA-Firmenlastschrift

Z 42a (1) Eine SEPA-Lastschrift liegt vor, wenn der Zahler dem Zahlungsempfänger mittels eines SEPA-Lastschriftmandates direkt und ohne Einschaltung des Kreditinstitutes des Zahlers ermächtigt, zulasten des Kontos des Zahlers Beträge in Euro einzuziehen.

Eine SEPA-Firmenlastschrift liegt vor, wenn der Zahler den Zahlungsempfänger mittels SEPA-Firmenlastschrift ermächtigt, zulasten des Kontos des Zahlers Beträge in Euro einzuziehen, wobei sowohl Zahler als auch Zahlungsempfänger Unternehmer sein müssen und das SEPA-Firmenlastschriftmandat dem Kreditinstitut des Zahlers schon vor der Kontobelastung vorliegt.

Der Kunde (Zahler) stimmt der Belastung seines Kontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte (Zahlungsempfänger) zulasten seines Kontos mittels SEPA-Lastschrift oder SEPA-Firmenlastschrift beim Kreditinstitut einziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab dem seinem Eingang beim Kreditinstitut folgenden Geschäftstag. In gleicher Weise kann gegenüber dem Kreditinstitut die Zustimmung für Einzüge eines ermächtigten Dritten auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides begrenzt werden.

(2) Das Kreditinstitut führt SEPA-Lastschriften und SEPA-Firmenlastschriften, mit welchen das Konto des Kunden belastet werden soll, aufgrund der vom einzziehenden Kreditinstitut übermittelten International Bank Account Number (IBAN) durch.

Die Angaben zur IBAN stellen den Kundenidentifikator dar, anhand dessen die SEPA-Lastschrift bzw. die SEPA-Firmenlastschrift durchgeführt wird. Werden von der einziehenden Bank darüber hinausgehende Angaben zum Kunden, wie insbesondere der Name des Kontoinhabers des Kontos, von dem eingezogen werden soll, gemacht, dienen diese daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift unbeachtet.

(3) Der Kunde (Zahler) kann vom Kreditinstitut die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten SEPA-Lastschriftmandats angelasteten Betrags binnen acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos verlangen. Das Kreditinstitut hat diesem Verlangen des Kunden innerhalb von zehn Geschäftstagen nachzukommen und die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen Betrag mit Wertstellung zum Datum der Belastung des Kontos rückgängig zu machen.

(4) Abweichend von Abs. 3 hat bei SEPA-Firmenlastschriften der Kunde kein Recht, die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten SEPA-Firmenlastschriftmandats angelasteten Betrages zu verlangen.

(5) War die zulasten des Kontos des Kunden ausgeführte SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift vom Kunden nicht autorisiert, kann der Kunde die Erstattung des belasteten Betrags gemäß Z 16 Abs. 2 verlangen. Die Frist wird jeweils ausgelöst, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die Informationen nach Z 39 Abs. 9 zur Verfügung gestellt hat.

V. Entgelte für Leistungen und Aufwandsersatz

A. Entgelts- und Leistungsänderungen

1. Entgelts- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmern

Z 43 (1) Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmern Entgelte für Dauerleistungen, die das Kreditinstitut oder der Kunde zu leisten hat (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten, Kontoführungsgebühren etc.), unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc.) nach billigem Ermessen ändern.

(2) Änderungen von Leistungen des Kreditinstitutes sowie über Abs. 1 hinausgehende Änderungen von Entgelten und die Einführung neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen sind nur mit Zustimmung des Kunden möglich, wobei solche Änderungen, wenn nicht zuvor eine ausdrückliche Zustimmung des Kunden erteilt wird, zwei Monate nach Verständigung des Kunden über die vom Kreditinstitut angebotene Änderung wirksam werden, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Verständigung auf die jeweils angebotene Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt. Die Verständigung über die angebotene Änderung wird das Kreditinstitut dem Kunden per E-Mail derart zustellen, dass das Kreditinstitut die Information, mindestens für die Dauer des Rahmenvertrags, nicht mehr einseitig abändern kann und der Kunde die Möglichkeit hat, die Information zusätzlich bei sich abzuspeichern und

auszudrucken, oder sonst auf eine andere, mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten.

2. Entgelts- und Leistungsänderungen gegenüber Verbrauchern außerhalb der Zahlungsdienstleistungen

Z 44 (1) Die mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte (ausgenommen Soll- und Habenzinsen) für die vom Kreditinstitut außerhalb der Zahlungsdienstleistungen erbrachten Dauerleistungen (Entgelte für Dauerleistungen sind in der Preisliste als solche gekennzeichnet; darunter fallen z.B. Kontoführungsentgelte für Konten, über die keine Zahlungsdienstleistungen abgewickelt werden; Wertpapierdepotgebühren) werden jährlich mit Wirkung ab dem 1. April jeden Jahres der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2015 (der Indexwert des der Entgeltsanpassung vorangehenden Dezember wird verglichen mit dem für die letzte Anpassung maßgeblichen Indexwert) angepasst (erhöht oder gesenkt), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Erfolgt bei Erhöhung des Verbraucherpreisindex eine Anhebung der Entgelte aus welchen Gründen immer nicht, so ist dadurch das Recht auf Anhebung mit Wirkung für die Zukunft in den Folgejahren nicht verloren gegangen. Entgeltanpassungen erfolgen frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

(2) Die Bestimmungen dieser Z 44 gelten nicht für die in Z 45 gesondert geregelten Änderungen von in Verträgen über Zahlungsdienstleistungen vereinbarten Entgelten und Leistungen.

3. Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte und Änderungen der Zahlungsdienstleistungen des Kreditinstituts

Z 45 (1) Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienstleistungen (einschließlich der zugehörigen Kontodokumente) mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für Dauerleistungen (ausgenommen Soll und Habenzinsen) werden dem Kunden vom Kreditinstitut so rechtzeitig vorgeschlagen, dass ihm das Änderungsangebot spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt seines Wirksamwerdens zugeht. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden mitzuteilen. Die Dauerleistungen sind in der Preisliste ausdrücklich gekennzeichnet. Ein derartiges Anbot des Kreditinstituts auf Änderung der Entgelte im Falle des Schweigens des Kunden darf das Ausmaß der Veränderung des von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2015 nicht überschreiten. Das Kreditinstitut wird dem Kunden in dem Änderungsangebot - nebst dem Ausmaß und dem Zeitpunkt der vorgeschlagenen Änderung des Entgelts - auch den Zeitpunkt der letzten davor vorgenommenen Änderung des Entgelts und die Veränderung des Verbraucherpreisindex seit der letzten Entgeltänderung bekannt geben. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(2) Die Mitteilung und das Änderungsangebot nach Abs. 1 erfolgt grundsätzlich durch die Übermittlung des Änderungsangebots per E-Mail an den Kunden. Eine solche Mitteilung erfolgt in einer Weise, dass das Kreditinstitut das Änderungsangebot nicht mehr einseitig abändern kann und der Kunde die Möglichkeit hat, die Mitteilung bei sich sowohl abzuspeichern als auch auszudrucken. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die E-Mail erhält und diese Information unter normalen Umständen abrufen kann.

(3) Auf dem in Abs. 1 vorgesehenen Weg werden Änderungen der mit dem Kunden vereinbarten Entgelte in Übereinstimmung mit der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2015 („VPI“) oder des an seine Stelle tretenden Index angeboten (erhöht oder gesenkt) werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. April jeden Jahres. Die Anpassung entspricht der Veränderung des Durchschnitts der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot gegenüber dem Durchschnitt der Indexzahlen für das letzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot. Falls das Kreditinstitut in einem Jahr von einer Entgelterhöhung absieht, lässt dies das Recht des Kreditinstituts auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Entgelterhöhung nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für den Durchschnitt des Jahres vor der Entgelterhöhung verlaublichen VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht.

(4) Eine über die Entwicklung des VPI nach Abs. 3 hinausgehende Entgeltanpassung kann mit dem Kunden auf dem in Abs. 1 vorgesehenen Weg vereinbart werden, wenn diese Entgeltanpassung sachlich gerechtfertigt ist. Eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn Änderungen der gesetzlichen oder aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen oder technische Entwicklungen für die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen (etwa erhöhte Sicherheitsanforderungen oder neue Verfahren) zu erhöhten Kosten für die Erbringung der vereinbarten Zahlungsdienstleistungen führen. Das Kreditinstitut darf eine Entgeltanpassung nach diesem Abs. 4 höchstens einmal im Kalenderjahr durchführen. Im Falle einer Entgeltanpassung nach Abs. 4 wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot gemäß Abs. 1 auch darauf hinweisen, dass es sich um eine über die VPI-Anpassung hinausgehende Entgeltänderung handelt.

(5) Die Einführung neuer Entgelte kann mit dem Kunden auf dem in Abs. 1 vorgesehenen Weg vereinbart werden, wenn diese sachlich gerechtfertigt ist. Eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor, wenn Änderungen der gesetzlichen oder aufsichtsbehördlichen Maßnahmen oder geänderte technische Vorgaben für die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen (etwa erhöhte Sicherheitsanforderungen oder neue Verfahren) das Kreditinstitut zur Erbringung zusätzlicher Leistungen verpflichten. Das Kreditinstitut darf neue Entgelte nach diesem Abs. 5 höchstens einmal im Kalenderjahr einführen.

Im Falle der Einführung neuer Entgelte nach Abs. 5 wird das Kreditinstitut dem Kunden im Änderungsangebot gemäß Abs.

1 die neuen Entgelte und die mit diesen zu bezahlenden Leistungen bekannt geben sowie den Kunden darauf hinweisen, dass es sich um neue, bisher nicht vereinbarte Entgelte handelt.

(6) Änderungen der im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses mit Verbrauchern vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts können auf dem in Abs. 1 vorgesehenen Weg vereinbart werden, wenn diese sachlich gerechtfertigt sind. Eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Änderung durch gesetzliche bzw. aufsichtsbehördliche Maßnahmen oder durch die Entwicklung der Judikatur notwendig ist, die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden fördert oder die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen erforderlich ist.

4. Änderung von Zinssätzen

Z 46. (1) Bindet eine Anpassungsklausel einen Zinssatz an einen Referenzzinssatz (wie z.B. den EURIBOR), so werden Änderungen unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Verbraucher wird über wirksam gewordene Änderungen des Zinssatzes spätestens im folgenden Kalenderquartal informiert.

(2) Wurde im Geschäft mit Verbrauchern für ein Konto keine Anpassungsklausel betreffend Zinssätze vereinbart, so werden Änderungen der Zinssätze dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch erklärter Widerspruch des Kunden [z.B. per E-Mail oder über die App] beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch erklärten Widerspruchs [z.B. per E-Mail oder über die App] als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Der Kunde, der Verbraucher ist, hat das Recht, den Rahmenvertrag (d.h. die zugehörigen Kontodokumente) vor dem Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen; auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(3) Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen gemäß Abs. 2 erfolgt durch Übermittlung des Änderungsangebots per E-Mail an den Kunden. Die Mitteilung erfolgt derart, dass das Kreditinstitut das Änderungsangebot nicht mehr einseitig abändern kann und der Kunde die Möglichkeit hat, die Mitteilung zusätzlich bei sich abzuspeichern und auszudrucken. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die E-Mail erhält und diese Information unter normalen Umständen abrufen kann.

(4) Auf dem in diesem Abs. 2 vereinbarten Weg darf eine Änderung von Zinssätzen einmal jährlich und nur dann vorgenommen werden, wenn diese unter Berücksichtigung aller Umstände sachlich gerechtfertigt ist. Als sachlich gerechtfertigt gelten Zinssatzänderungen aufgrund der Änderung gesetzlicher, aufsichtsbehördlicher und geldpolitischer (Leitzinssatz der EZB) Rahmenbedingungen. Eine Änderung des Zinssatzes darf 0,5 Prozentpunkte im einzelnen Änderungsangebot nicht übersteigen.

B. Aufwendersatz durch Unternehmer

Z 47 Der Kunde, der Unternehmer ist, trägt alle aufgrund der Geschäftsverbindung mit ihm entstehenden, notwendigen und nützlichen Aufwendungen, Auslagen, Spesen und Kosten, insbesondere Stempel- und Rechtsgebühren, Steuern, Porti, Kosten für Versicherung, Rechtsvertretung, Betreuung und Einbringung, betriebswirtschaftliche Beratung, Telekommunikation sowie Bestellung, Verwaltung und Verwertung oder Freigabe von Sicherheiten. Das Kreditinstitut darf diese Aufwendungen ohne Einzelaufstellung in einem Gesamtbetrag in Rechnung stellen, soweit der Kunde nicht ausdrücklich eine Einzelaufstellung verlangt.

Z 48 entfällt

VI. Sicherheiten

A Bestellung und Verstärkung von Sicherheiten

1. Veränderung des Risikos

Z 49 (1) Wenn in Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen, ist das Kreditinstitut berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

(2) Dies gilt auch, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.

B. Pfandrecht des Kreditinstituts

1. Umfang und Entstehen

Z 50 (1) Der Kunde räumt dem Kreditinstitut ein Pfandrecht an Sachen und Rechten jeder Art ein, die mit Willen des Kunden im Zusammenhang mit irgendeinem mit dem Kreditinstitut getätigten Bankgeschäft in die Innehabung des Kreditinstituts gelangen.

(2) Das Pfandrecht besteht – soweit in Z 52 keine andere Vereinbarung getroffen wird - insbesondere auch an allen Ansprüchen des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut, z. B. aus Guthaben. Unterliegen dem Pfandrecht des Kreditinstituts Wertpapiere, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine.

Z 51 (1) Das Pfandrecht sichert die Ansprüche des Kreditinstituts gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind. Ist der Kunde Unternehmer, sichert das Pfandrecht auch gesetzliche Ansprüche gegen Dritte, für deren Erfüllung der Kunde persönlich haftet.

(2) Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch das Kreditinstitut, sofern Ansprüche des Kreditinstituts gemäß Abs. 1 bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche.

2. Ausnahmen vom Pfandrecht

Z 52 (1) Nicht vom Pfandrecht umfasst sind Sachen und Rechte, die vom Kunden vor Entstehen des Pfandrechtes für die Durchführung eines bestimmten Auftrags gewidmet wurden, wie z. B. Beträge für die Einlösung eines Wechsels sowie zur Ausführung einer bestimmten Überweisung. Dies gilt jedoch nur so lange, als die Widmung aufrecht ist.

(2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Pfandrechtes Dispositionen des Kunden zu Gunsten Dritter über Guthaben auf Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Mitteilung des Kreditinstituts über die Geltendmachung des Pfandrechtes zugegangen ist, wobei eine Pfändung des Guthabens nicht als Disposition des Kunden gilt. Gehen am Girokonto Zahlungen auf nicht oder nur beschränkt pfändbare Geldforderungen des Kunden ein, erfasst das Pfandrecht des Kreditinstituts am Guthaben auf diesem Girokonto nur den pfändbaren Teil dieser Eingänge.

(3) Das Pfandrecht erstreckt sich weiters nicht auf Vermögenswerte, die der Kunde vor Entstehen des Pfandrechtes dem Kreditinstitut als Treugut schriftlich offengelegt hat oder die ohne den Willen des Kunden in die Innehabung des Kreditinstituts gelangt sind.

C. Freigabe von Sicherheiten

Z 53 Auf Verlangen des Kunden wird das Kreditinstitut Sicherheiten freigeben, soweit es an diesen kein berechtigtes Sicherungsinteresse hat.

D. Verwertung von Sicherheiten

1. Allgemeines

Z 53a Die nachfolgenden Ziffern 54 bis 57 regeln, wie das Kreditinstitut bei Verwertung von Sicherheiten vorgeht. Voraussetzung dafür ist (ausgenommen den in Ziffer 57 geregelten Fall des Eintritts der Fälligkeit einer als Sicherheit bestellten Forderung vor Fälligkeit der besicherten Forderung) in jedem Fall, dass die besicherte Forderung fällig und die Verwertungsberechtigung nach den anwendbaren vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen eingetreten ist. Dies setzt voraus, dass dem Kunden die Verwertung der Sicherheit unter Bekanntgabe der Höhe der besicherten Forderung angedroht wurde und seit dieser Androhung zumindest ein Monat vergangen ist. Ist der Kunde Unternehmer, beträgt diese Frist eine Woche. Die Androhung darf unterbleiben, wenn sie, etwa wegen unbekannten Aufenthalts des Kunden, untunlich ist. In diesem Fall läuft die angesprochene Frist ab Fälligkeit der besicherten Forderung. Eine Verwertung vor Ablauf der Frist ist zulässig, wenn bei Zuwarten ein erheblicher und dauernder Wertverlust droht.

2. Verkauf

Z 54 Sicherheiten, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, wird das Kreditinstitut nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch Freihandverkauf zu diesem Preis verwerten.

Z 55 Bewegliche körperliche Sachen, die dem Kreditinstitut als Sicherheiten bestellt wurden und die keinen Markt- oder Börsenpreis haben, wird das Kreditinstitut von einem dazu befugten unabhängigen Sachverständigen schätzen lassen. Das Ergebnis der Schätzung wird das Kreditinstitut dem Kunden zusammen mit der Aufforderung mitteilen, binnen einer Frist von einem Monat einen Kaufinteressenten namhaft zu machen, der auch innerhalb dieser Frist zumindest den ermittelten Schätzwert als Kaufpreis an das Kreditinstitut

bezahlt. Wird vom Kunden innerhalb der Frist kein Kaufinteressent namhaft gemacht bzw. der Kaufpreis vom namhaft gemachten Interessenten nicht bezahlt, ist das Kreditinstitut unwiderruflich berechtigt, die Sicherheit im Namen des Kunden zumindest zum Schätzwert zu verkaufen. Der Verkaufserlös dient der Tilgung der besicherten Forderungen, ein allfälliger Überhang steht dem Kunden zu.

3. Exekution und außergerichtliche Versteigerung

Z 56 Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, die Sicherheit exekutiv zu verwerten oder – soweit sie keinen Markt- oder Börsenpreis hat – außergerichtlich im Wege einer öffentlichen Versteigerung durch einen dazu befugten Unternehmer versteigern zu lassen. Zeit und Ort und eine allgemeine Umschreibung der Sicherheit sind öffentlich bekanntzugeben. Der Sicherheitengeber und Dritte, denen Rechte an der Sicherheit zustehen, sind hiervon zu benachrichtigen.

4. Einziehung

Z 57 (1) Das Kreditinstitut darf die ihm als Sicherheit bestellten Forderungen aller Art (einschließlich der in Wertpapieren verbriefen) kündigen und einziehen, wenn die besicherte Forderung bei ihrer Fälligkeit nicht bezahlt wird. Vorher ist die Einziehung der als Sicherheit dienenden Forderung bei deren Fälligkeit zulässig. Bei drohendem erheblichem und dauerndem Wertverlust der als Sicherheit dienenden Forderung ist deren Kündigung selbst vor ihrer Fälligkeit zulässig. Der Kunde ist davon nach Möglichkeit vorweg zu informieren. Vor Fälligkeit der besicherten Forderung eingezogene Beträge treten als Pfand an die Stelle der eingezogenen Forderung.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Lohn- und Gehaltsforderungen von Verbrauchern, die als Sicherheit für noch nicht fällige Forderungen bestellt wurden.

5. Zulässigkeit der Verwertung

Z 58 Selbst wenn der Erwerber den Kaufpreis nicht sofort bar zahlt, ist die Verwertung der Sicherheiten durch das Kreditinstitut dennoch zulässig, sofern kein oder kein gleichwertiges Angebot mit sofortiger Bezahlung vorliegt und die spätere Bezahlung gesichert ist.

E. Zurückbehaltungsrecht

Z 59 Das Kreditinstitut kann ihm abliegende Leistungen an den Kunden wegen aus der Geschäftsverbindung entstandener Ansprüche zurückbehalten, auch wenn sie nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Die Z 51 und Z 52 gelten entsprechend.

VII. Aufrechnung und Verrechnung

A. Aufrechnung

1. Durch das Kreditinstitut

Z 60 (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des Kunden, soweit sie pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des Kunden ihm gegenüber aufzurechnen. Das Kreditinstitut wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich durch den Kunden ermächtigt, Ansprüche des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut, die in Fremdwährungen bestehen, zum am Tag der Aufrechnung jeweils aktuellen Tageskurs in Euro umzurechnen und diese Ansprüche, soweit

sie pfändbar sind, mit sämtlichen Verbindlichkeiten des Kunden in Euro aufzurechnen.

(2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Aufrechnungsrechtes Dispositionen des Kunden zu Gunsten Dritter über Guthaben aus Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Aufrechnungserklärung zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

2. Durch den Kunden

Z 61 Der Kunde, der Verbraucher ist, ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn das Kreditinstitut zahlungsunfähig ist oder die Forderung des Kunden in rechtlichem Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder die Forderung des Kunden gerichtlich festgestellt oder vom Kreditinstitut anerkannt worden ist. Der Kunde, der Unternehmer ist, verzichtet hiermit auch in diesen Fällen unbeding und unwiderruflich darauf, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben.

B. Verrechnung

Z 62 (1) Im Geschäft mit Unternehmern kann das Kreditinstitut abweichend von den Bestimmungen des § 1416 ABGB Zahlungen zunächst insoweit auf Forderungen des Kreditinstituts anrechnen, als für diese keine Sicherheit bestellt wurde oder der Wert der bestellten Sicherheit die Forderungen nicht deckt. Dabei ist es ohne Bedeutung, wann die Fälligkeit der einzelnen Forderungen eingetreten ist. Dies gilt auch im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses.

(2) Im Geschäft mit Verbrauchern kann das Kreditinstitut zur Tilgung einer bestimmten Forderung gewidmete Zahlungen zunächst auf die unbesicherten Teile dieser Forderung anrechnen, auch wenn insofern von der Widmung durch den Kunden abgewichen wird

(3) Das Kreditinstitut darf von den in dieser Ziffer eingeräumten Rechten nur Gebrauch machen, wenn anderenfalls die Einbringlichkeit seiner Forderungen gefährdet wäre.

VIII. KUNDENSERVICE UND BESCHWERDEN

A. KUNDENSERVICE

Z 63. Wenn Sie Fehler oder Probleme in der App bemerken, wenden Sie sich bitte über die App oder per Telefon (+496990235063) oder schriftlich unter folgender Anschrift an uns:

**Western Union Deutschland
Lithuania UAB
J. Balcikonio Str 7,
Vilnius, Litauen LT-08247**

B. BESCHWERDEN

Z 64. Bitte wenden Sie sich an den Kundenservice, wenn Sie der Ansicht sind, dass bei Ihrem Transfer ein Fehler aufgetreten ist, Sie eine Frage zum Service haben oder eine Beschwerde vorbringen möchten:

- ✓ kontaktieren Sie uns über die App; oder
- ✓ rufen Sie die Nummer +496990235063 an.

Eine Bestätigung Ihrer Beschwerde wird Ihnen innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Eingang bei uns zugesendet. Wir

untersuchen Ihre Anfrage und informieren Sie regelmäßig über die Fortschritte der Untersuchung. Die Bestätigung enthält das Datum des Eingangs sowie eine Referenznummer, die Sie bitte bei allen weiteren Mitteilungen an das Kreditinstitut angeben. Wir bemühen uns immer nach besten Kräften, Ihr Anliegen so schnell wie möglich zu bearbeiten, und wenn das nicht möglich ist, senden wir Ihnen innerhalb von fünf Geschäftstagen eine schriftliche Bestätigung zu. Wir bemühen uns, die meisten Beschwerden innerhalb von 15 Arbeitstagen beizulegen, und wenn uns das unmöglich ist, kontaktieren wir Sie regelmäßig, um Sie über den Fortschritt auf dem Laufenden zu halten. Sobald wir den Sachverhalt kennen und unsere Ermittlungen abgeschlossen haben, beantworten wir Ihre Beschwerde abschließend unter Angabe unserer Ergebnisse und einer Erläuterung unserer abschließenden Stellungnahme spätestens innerhalb von 35 Arbeitstagen.

Falls Sie mit der vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Lösung unzufrieden sind, haben Sie das Recht, Ihre Beschwerde bei der Schlichtungsstelle der Kreditwirtschaft (www.bankenschlichtung.at) einzureichen.

IX. FATCA

A. ALLGEMEINES

Z 65. Gemäß dem Tax information Authority Law in seiner jeweils gültigen Fassung sowie den Rechtsvorschriften, die aufgrund dieses Gesetzes und der jeweiligen zwischenstaatlichen Abkommen („IGA“) in Bezug auf den automatischen Datenaustausch über Steuerangelegenheiten erlassen wurden (zusammen „**FATCA**“ genannt), sind wir verpflichtet, bestimmte Daten über die steuerlichen Vereinbarungen jedes Kontoinhabers zu erheben. Bitte beachten Sie, dass wir unter bestimmten Umständen diese Daten an die zuständigen Steuerbehörden weitergeben müssen. Der OECD-Meldestandard (Common Reporting Standard; „**CRS**“), wie in Österreich und anderen zuständigen Rechtssoheitsgebieten umgesetzt, erfordert auch, dass wir bestimmte Daten über den Steuer(wohn)sitz von Kontoinhabern erheben und melden. Wenn Ihr Steuer(wohn)sitz außerhalb des Landes liegt, in dem wir unseren Standort haben, sind wir eventuell rechtlich verpflichtet, die Daten im **FATCA**-Formular und andere finanzielle Informationen über Ihre Finanzkonten an die Steuerbehörden in dem Land weiterzugeben, in dem Sie für Steuerzwecke ansässig sind. Das **FATCA**-Formular betrifft die Verpflichtungen gemäß **FATCA** und gemäß **CRS** und ist dazu vorgesehen, die Daten nur dann anzufordern, wenn diese Anforderung nicht vom Landesrecht untersagt ist.

B. ERKLÄRUNG UND VERPFLICHTUNGEN

1. Empfangsbestätigung und Verständnis der Implikationen

Z 66. Der Kunde bestätigt, dass das Kreditinstitut ihn über die Tatsache informiert hat, dass das Kreditinstitut durch die Unterzeichnung der Verzichtserklärung:

I. befugt ist, alle aktuellen und historischen Daten aus früheren bzw. gegenwärtigen Konten des Unterzeichneten zu erheben, darunter unter anderem das Bestehen des Kontos im Namen des Unterzeichneten, die Identität, Anschrift und Steuernummer des Unterzeichneten, des wirtschaftlichen Eigentümers des Kontos und des Inhaber von Vollmachten für das Konto, die Details von Kontotransaktionen, die Art, die Salden und die Zusammensetzung der im Konto gehaltenen

Vermögenswerte und der mit dem Konto zusammenhängenden Korrespondenz (zusammen „Daten“ genannt), und sie außerhalb von Europa und Western Union an den Internal Revenue Service („IRS“), das US-Justizministerium und andere staatliche Stellen der USA (zusammen „US-Behörden“ genannt) sowie an die staatlichen Stellen anderer Länder gemäß ähnlicher Rechtsvorschriften, darunter dem OECD-Meldestandard, weiterzugeben;

II. keine Garantie abgeben kann, wem die Daten bzw. die Formulare übergeben werden oder wie die Daten bzw. die Formulare verwendet werden. Auch können die Daten bzw. Formulare von den US- und anderen staatlichen Behörden für Strafverfolgungsmaßnahmen, darunter unter anderem Strafverfahren und zivile Steuerverfahren, gegen den Unterzeichneten oder Dritte verwendet werden.

X. BETRUGSWARNUNG

Z 67. Schützen Sie sich vor Betrug

Senden Sie Gelder über Western Union nur an Freunde und Familienangehörige. Senden Sie niemals Geld an Menschen, die Sie nicht persönlich kennen. Betrüger ermutigen Menschen manchmal zur Überweisung von Geldern. Überweisen Sie kein Geld an irgendjemanden, der Sie bittet, ihm Geld für Folgendes zu senden:

- für einen Notfall, den Sie sich nicht bestätigt haben.
- für Online-Käufe.
- für Antivirenschutz.
- für eine Kautions- oder Zahlung auf ein Mietobjekt.
- für die Inanspruchnahme von Lotterien- und Preisgewinnen.
- für die Zahlung von Steuern.
- für eine Spende an eine Wohltätigkeitsorganisation.
- für einen Auftrag zum Testkauf.
- für ein Stellenangebot.
- für eine Kreditkarten- oder Darlehensgebühr.
- für die Beilegung eines Problems mit den Einwanderungsbehörden.

Wenn Sie Geld überweisen, erhält die Person, an die Sie es überweisen, das Geld schnell. Nachdem das Geld ausgezahlt wurde, kann Western Union Ihnen das Geld eventuell nicht zurückerstatten, selbst wenn Sie das Opfer eines Betrugs sind, außer unter bestimmten Umständen. Wenn Sie Ihrer Meinung nach Opfer eines Betrugs geworden sind, rufen Sie die Hotline der Western Union für Betrugsfälle unter 08004044014 an, oder besuchen Sie die Website <https://www.westernunion.com/de/de/fraudawareness/fraud-report-fraud.html>

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEBITKARTE UND VIRTUELLE DEBITKARTE (im Folgenden „DK-BB“)

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEBITKARTE

Diese DK-BB regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem eine oder mehrere Debitkarte(n) (im Folgenden „Bezugskarte(n)“ bezeichnet) ausgegeben ist/sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Bezugskarte (im Folgenden „Karteninhaber“) einerseits und der Western Union International Bank GmbH handelnd durch ihre Zweigniederlassung Western Union International Bank GmbH Niederlassung Deutschland (im Folgenden „Bank“) andererseits. Diese DK-BB sind aus Gründen der leichten Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Für die Zwecke dieser DK-BB bezeichnet der Begriff "Kontodokumente" im Folgenden alle Dokumente im Zusammenhang mit dem Onboarding-Prozess des Kunden im Rahmen der Western Union Digital Banking App (im Folgenden „App“), einschließlich, aber nicht beschränkt auf die von Western Union International Bank GmbH bereitgestellten vorvertraglichen Informationen, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Western Union International Bank GmbH, diese DK-BB, die Besonderen Bedingungen für Electronic Banking per Western Union Digital Banking App, die Besonderen Bedingungen für SEPA-Sofortzahlungen und die dazugehörigen Preislisten, die von Fall zu Fall je nach den von der Bank für den Kunden zu erbringenden Leistungen anwendbar sind, sowie alle anderen zusätzlichen Unterlagen, die für den Abschluss oder die Durchführung des Onboarding-Prozesses im Rahmen der App erforderlich sind, wie sie vom Kunden ausdrücklich und individuell akzeptiert und von Zeit zu Zeit geändert werden.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Karten-Service

Das Karten-Service ist ein weltweites Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen und/oder Internetzahlungen bei verbundenen Vertragsunternehmen ermöglicht.

1.2 Kontaktlos-Funktion

Bezugskarten mit dem „Kontaktlos-Symbol“ ermöglichen dem Karteninhaber kontaktlose bargeldlose Zahlungen und Bargeldbehebungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen weltweit.

1.3 PIN

Die PIN (Persönliche Identifikationsnummer, Personal Identification Number) ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber für die physische Karte erstellt. Die Eingabe der PIN an POS-Kassen oder Geldautomaten ermöglicht Bargeldabhebungen und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen.

1.4 Kontoinhaber

Ein Kontoinhaber erhält eine virtuelle Bezugskarte (im Folgenden „virtuelle Karte“), wenn er ein Konto in der App eröffnet und kann die Ausstellung einer Bezugskarte (im Folgenden „physische Karte“) beantragen, wenn er ein Konto in der App eröffnet oder zu einem späteren Zeitpunkt, indem er eine physische Karte in der App bestellt.

1.5 Karteninhaber

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Bezugskarte für sich selbst beantragen. Karteninhaber sind die Kontoinhaber, die eine Bezugskarte erhalten.

1.6 Kartenantrag, Kartenvertrag

Nimmt die Bank den vom Kontoinhaber in der App eingereichten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zustande. Der Kartenantrag gilt jedenfalls mit Zustellung der physischen Karte an den Karteninhaber als angenommen.

1.7 Virtuelle Karte

Jeder Kontoinhaber erhält eine virtuelle Karte, wenn er ein Konto in der App eröffnet. Die virtuelle Karte kann nur für den E-Commerce verwendet werden und hat keine PIN.

2. Entgelt- und Leistungsänderungen gegenüber Verbrauchern

2.1 Änderungen des Leistungsumfangs und der Entgelte werden dem Kontoinhaber von der Bank rechtzeitig angeboten, wobei der Kontoinhaber das Änderungsangebot mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens erhält; dabei wird die Bank bei der Änderung des Leistungsumfangs und der Entgelte im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen. Das Änderungsangebot wird dem Kontoinhaber mitgeteilt. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein in einer mit dem Kontoinhaber vereinbarten Weise elektronisch (z.B. per E-Mail oder in der App) erklärter Widerspruch des Kontoinhabers bei der Bank einlangt. Die Bank wird den Kontoinhaber im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines in einer mit dem Kontoinhaber vereinbarten Weise elektronisch erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der Kontoinhaber, der Verbraucher ist, das Recht hat, seinen Kartenvertrag sowie die im Rahmen des Kartenvertrages vereinbarten Dienstleistungen vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen.

2.2 Die Mitteilung und das Änderungsangebot nach Punkt 2.1 erfolgt durch die Übermittlung des Änderungsangebots per E-Mail an den Kunden. Die

Mitteilung erfolgt derart, dass das Kreditinstitut das Änderungsangebot nicht mehr einseitig abändern kann und der Kunde die Möglichkeit hat, die Mitteilung zudem bei sich abzuspeichern und auszudrucken. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die E-Mail erhält und die Information unter normalen Umständen abrufen kann.

2.3 Die Änderung des Leistungsumfangs der Bank durch eine Änderung nach Punkt 2.1 ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt vor,

- wenn die Änderung durch eine Änderung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen oder durch Vorgaben der Finanzmarktaufsicht, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank, der Österreichischen Nationalbank oder einer anderen zuständigen Behörde erforderlich ist,
- wenn die Änderung durch die Entwicklung in der Judikatur in Bezug auf Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung erforderlich ist,
- wenn die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Sicherheit der Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kontoinhaber fördert,
- wenn die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen oder zur Anpassung an neue Programme zur Nutzung von Endgeräten erforderlich ist,
- wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung von Aufträgen und für die Abgabe von Erklärungen über das Internet Banking oder die App erforderlich ist,
- wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für jene Bankgeschäfte, welche der Kunde über das Internet Banking oder die App erforderlich abwickeln kann, erforderlich ist.

2.4 Auf dem in Punkt 2.1 vorgesehenen Weg werden Änderungen der mit dem Kontoinhaber vereinbarten Entgelte in Übereinstimmung mit der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2015 („VPI“) oder des an seine Stelle tretenden Index angeboten (erhöht oder gesenkt) werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Eine solche Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. April jeden Jahres. Die Anpassung entspricht der Veränderung des Durchschnitts der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot gegenüber dem Durchschnitt der Indexzahlen für das letzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot. Falls die Bank in einem Jahr von einer Entgelterhöhung absieht, lässt dies das Recht der Bank auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Entgelterhöhung nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für den Durchschnitt des Jahres vor der Entgelterhöhung verlautbarten VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht

2.5 Über Punkt 2.3 und Punkt 2.4 hinausgehende Änderungen des Leistungsumfangs bzw. der Entgelte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Kontoinhabers, die schriftlich oder elektronisch [z. B. per E-Mail oder in der App] erteilt werden kann.

2.6 Dieser Punkt 2 gilt nicht für die Änderung der Wechselkurse. Die Bank ist berechtigt, Änderungen von Wechselkursen ohne vorherige Benachrichtigung des Kontoinhabers anzuwenden, wenn sich der Referenzwechselkurs (siehe Punkt 3.10.2) ändert.

3. Bestimmungen für die Benützung

3.1 Benützungsinstrumente

Der Karteninhaber erhält von der Bank als Benützungsinstrumente des Karten-Service die Bezugskarte und erstellt eine PIN. Der Kontoinhaber kann die Bank mit der Versendung der Bezugskarte an seine hierfür bekannt gegebene Adresse beauftragen. Die Bezugskarte bleibt Eigentum der Bank.

3.2 Geldautomaten

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldautomaten, die Teil des VISA Global Network sind, mit der Bezugskarte und der PIN Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.

Warnhinweis: Im Ausland kann an Geldautomaten aus technischen Gründen zeitweise der Bargeldbezug unterbunden sein. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

3.3 POS-Kassen

3.3.1 Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die von VISA anerkannt werden (im Folgenden „POS-Kassen“), mit der Bezugskarte und der Eingabe der PIN Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Bei einer physischen Karte erfolgt die Bezahlung, indem man sie einsteckt oder über das Lesegerät hält.

Im Ausland ist eventuell eine Unterschrift statt der Eingabe der PIN erforderlich. Geldautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben sowie können POS-Kassen die Funktion von Geldautomaten haben.

Der Karteninhaber weist durch Eingabe der PIN und Betätigung der Taste „OK“ die Bank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Bestätigung der Taste „OK“ oder nach Unterschriftsleistung kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Die Bank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

3.3.2 Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe der PIN:

An POS-Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber berechtigt, mit der

Bezugskarte ohne Einstecken der Bezugskarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe der PIN, durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen bis zu einem Betrag von

EUR 50,- pro Einzeltransaktion kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zu einem Betrag von EUR 50,- pro einzelner Transaktion durch Verwendung (d.h. bloßes Hinhalten) der Bezugskarte am Zahlungsterminal des Vertragsunternehmens die Bank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach dem Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Die Bank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe der PIN bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 150,- oder 5 Kleinbetragszahlungen beschränkt. Nach Erreichen einer dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine Barzahlung oder Bargeldabhebung mit PIN durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen bis zum neuerlichen Erreichen des Betrages von EUR 150,- oder 5 Kleinbetragszahlungen freizuschalten.

3.3.3 Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten und Parkgebühren ohne Eingabe der PIN:

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Bezugskarte ohne Einstecken der Bezugskarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe der PIN, durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zu unbeaufsichtigten POS-Terminals Verkehrsnutzungsentgelte oder Parkgebühren kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Der Karteninhaber weist bei der Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten POS-Terminals durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zum POS-Terminal des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach dem Hinhalten der Bezugskarte zum unbeaufsichtigten POS-Terminal kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Die Bank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

3.4 Entgelte der Bank und Dritter

Die vorstehenden Punkte regeln die Benutzungsmöglichkeiten. Ob und gegebenenfalls welche Entgelte der Karteninhaber für die Inanspruchnahme der Benutzungsmöglichkeiten an die Bank zahlen muss, ist in der zu den Kontodokumenten gehörigen Entgeltinformation zu dem betreffenden Kontomodell vereinbart. Jene Entgelte, welche der Karteninhaber im Sinne des Warnhinweises unter Punkt 3.2 an Dritte für die Behebung an deren Geldautomaten bezahlen muss, werden vom Karteninhaber mit dem Dritten im Rahmen einer Bargeldbehebung vereinbart.

3.5 Beanstandungen in Bezug auf das Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten, Beanstandungen, Rechtsstreitigkeiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis (Grundgeschäft) zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Bezugskarte bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Die Bank übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

3.6 Limitvereinbarung

Der Kunde und die Bank vereinbaren, bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Bezugskarte von Geldautomaten und/oder POS-Kassen behoben werden kann und unter Benützung der Bezugskarte an POS-Kassen und/oder Geldautomaten und/oder im Internet bargeldlos bezahlt werden kann.

Das vereinbarte Limit bildet ein Gesamtlimit für alle vorstehend erwähnten Verwendungen.

3.7 Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits Bargeld von Geldautomaten abheben und bargeldlose Zahlungen an POS-Kassen und im Internet vornehmen, jedoch nur in dem Ausmaß, als das Konto, zu dem die Geldbezugskarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung aufweist.

3.8 Abrechnung

Transaktionen unter der Verwendung der Bezugskarte werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

3.9 Umrechnung von Fremdwährungen

3.9.1 Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldlosen Zahlungen an POS-Kassen oder Zahlungen im Internet wird ein etwaiger Betrag in ausländischer Währung wie folgt umgerechnet:

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, und in allen sonstigen Fällen zu dem in Punkt 3.9.2 dargestellten Fremdwährungskurs der Western Union International Bank GmbH.

3.9.2 Der Fremdwährungskurs der Western Union International Bank GmbH wird auf Basis der auf der Internetseite <https://www.visa.ie/support/consumer/travel-support/exchange-rate-calculator.html> öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von VISA ermittelt.

3.9.3 Die jeweils aktuellen Fremdwährungskurse der Western Union International Bank GmbH können bei der Bank erfragt oder auf <https://www.visa.ie/support/consumer/travel-support/exchange-rate-calculator.html> abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag vor der Autorisierung der Zahlung, außer der so ermittelte Kurstag wäre ein Samstag, Sonntag oder anerkannter Feiertag in Österreich; diesfalls ist der Kurs vom letzten Tag vor der Autorisierung maßgeblich, der weder Samstag, Sonntag noch anerkannter Feiertag in Österreich war. Der Kurs sowie der Kurstag werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form (z.B. App, Kontoauszug) bekannt gegeben.

3.9.4 Für jede Bezugskarte übermittelt die Bank dem Karteninhaber unverzüglich, nachdem sie einen Zahlungsauftrag wegen einer Barabhebung an einem Geldautomaten oder wegen einer Zahlung an der POS-Kasse erhalten hat, der auf eine Währung der Europäischen Union lautet, die von der Währung des Kontos abweicht, dem Karteninhaber eine elektronische Mitteilung mit den in Artikel 4

Absatz 1 EU-Überweisungs-VO (EG) Nr. 2021/1230 genannten Informationen. Ungeachtet des vorherigen Satzes wird eine derartige Mitteilung einmal in jedem Monat versendet, in dem die Bank einen Zahlungsauftrag in der gleichen Fremdwährung erhält.

Als elektronische Kommunikationskanäle für die vorstehenden Mitteilungen werden eine Push-Benachrichtigung über die App, eine Push-Benachrichtigung via SMS an die letzte der Bank vom Karteninhaber bekannt gegebene Mobiltelefonnummer, eine E-Mail an die letzte vom Karteninhaber bekannt gegebene E-Mail-Adresse und eine Mitteilung im e-Postfach vereinbart. Der Karteninhaber kann jederzeit auf die Zusendung dieser kostenlosen elektronischen Mitteilungen verzichten.

3.9.5. Für Landeswährungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nicht der Euro sind, findet sich eine Darstellung der gesamten Währungsumrechnungsentgelte im Sinne von Artikel 2 Nummer 9 EU-Überweisungs-VO (EG) Nr. 2021/1230 als prozentualen Aufschlag auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurse der Europäischen Zentralbank jederzeit auf <https://www.visa.ie/support/consumer/travel-support/exchange-rate-calculator.html>.

3.10 Sperre

3.10.1 Die Sperre einer Bezugskarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt angefordert werden:

- ✓ jederzeit über die für diese Zwecke eingerichtete Sperrnotrufnummer +496990235063;
- ✓ jederzeit in der App

Ein Sperrauftrag wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam

3.10.2 Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Bezugskarten bzw. einzelner Bezugskarten zu seinem Konto zu beauftragen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Bezugskarte nur aufgrund eines Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

3.10.3 Die Bank ist berechtigt, die Bezugskarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Bezugskarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Bezugskarte besteht; oder
- der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Bezugskarte (den Bezugskarten) verbundenen Kreditlinie (technische Überziehung) nicht nachgekommen ist, und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Karteninhaber von einer solchen Sperre und deren Gründe in der mit dem Karteninhaber vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren. Die Informationspflicht besteht nicht, soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. nationalen

oder europäischen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde.

3.11 Verfügbarkeit des Systems

Warnhinweis: Es kann insbesondere im Ausland zu technischen, nicht im Einflussbereich der Bank liegenden Problemen bei der Akzeptanz der Bezugskarten kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder Bezugskarten kommen. Auch in solchen Fällen darf die PIN nicht an Dritte weitergegeben werden. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mit-zuführen.

4. Gültigkeitsdauer der Bezugskarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung

4.1 Gültigkeitsdauer der Bezugskarte

Nach dem Abschluss des Kartenvertrags erhält der Karteninhaber eine Bezugskarte, die bis zum Jahresende oder bis zum angegebenen Monat gültig ist. Die Bezugskarte ist zum Ende des Jahres oder des Monats, das/der auf ihr vermerkt ist, zu vernichten.

4.2 Austausch der Bezugskarte

Bei aufrehtem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bezugskarte oder wenn der Karteninhaber gemeldet hat, dass die Karte gestohlen oder beschädigt wurde, eine neue Bezugskarte.

Des Weiteren hat die Bank das Recht, dem Karteninhaber aus objektiv gerechtfertigten Gründen, z. B. wegen eines Produktionsfehlers oder einer technischen Störung im Zusammenhang mit der Nutzung der Bezugskarte, eine neue Bezugskarte auszustellen, vorausgesetzt, dass der Kartenvertrag noch gültig und in Kraft ist.

4.3 Vernichtung der Bezugskarte

Nach dem Erhalt einer neuen Bezugskarte oder nach der Kündigung des Kartenvertrags darf die Bezugskarte nicht mehr verwendet werden. Der Karteninhaber ist verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Bezugskarte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Bezugskarte zu vernichten.

4.4 Kartenvertragsdauer und Beendigung

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Der Kontoinhaber kann den Kartenvertrag jederzeit kündigen.

Die Bank kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag sowohl vom Kontoinhaber als auch von der Bank mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund, aus dem heraus die Bank berechtigt ist, den Kartenvertrag zu kündigen, besteht vor allem in folgenden Fällen:

- es tritt eine Verschlechterung oder Gefährdung der finanziellen Umstände des Kunden oder eines Mitschuldners ein, und die Tilgung seiner Verbindlichkeiten bei der Bank ist dadurch gefährdet,

- der Kunde hat wesentliche falsche Aussagen über maßgebliche Teile seiner finanziellen Umstände (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder andere wesentliche Umstände gemacht, und die Bank hätte den Kartenvertrag nicht abgeschlossen, wenn sie die wahren finanziellen Umstände bzw. die sonstigen Umstände gekannt hätte, oder
- der Kunde hat die Verpflichtung, eine Sicherheit zu stellen bzw. die Sicherheit zu erhöhen, nicht erfüllt bzw. kann sie nicht erfüllen, und aufgrund dessen besteht ein erheblich gestiegenes Risiko, dass der Zahler seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen wird. Dieses erheblich gestiegene Risiko besteht insbesondere im Falle einer bevorstehenden oder bereits eingetretenen Insolvenz.

Laufende regelmäßige Gebühren für die Nutzung der Bezugskarte werden bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Kündigung wirksam wird. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der Bezugskarte anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausföhrung der Bezugskarte.

Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

5. Pflichten des Karteninhabers

5.1 Verwahrung der Bezugskarte und Geheimhaltung der PIN

Der Karteninhaber ist im eigenen Interesse verpflichtet, die Bezugskarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Bezugskarte an dritte Personen ist nicht zulässig. Die PIN muss geheim gehalten werden und darf nicht auf der Bezugskarte notiert werden. Die PIN darf niemandem, insbesondere auch nicht Familienangehörigen, Mitarbeitern der Bank, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung der PIN ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich der Bank liegenden Problemen bei der Akzeptanz der Bezugskarten kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder Bezugskarten kommen. Auch in solchen Fällen darf die PIN nicht an Dritte weitergegeben werden.

5.2 Sperr-Meldung

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Bezugskarte hat der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, über den Kundenservice oder in der App, die Bank zu benachrichtigen.

5.3 Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

5.3.1 Der Kunde hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift, seiner Email-Adresse und seiner Mobiltelefonnummer unverzüglich mitzuteilen. Gibt der Karteninhaber Änderungen seiner Adresse, Email-Adresse oder Mobiltelefonnummer nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der Bank als zugegangen, wenn sie an die letzte, der Bank vom Karteninhaber bekannt gegebene Adresse, Email-Adresse oder Mobiltelefonnummer gesendet wurden.

5.3.2 Der Verlust oder die Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden wird der Bank unverzüglich mitgeteilt. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine sonstige juristische Person, so ist auch deren Auflösung dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

5.4 Haftung des Kontoinhabers

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Bezugskarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers.

6. Änderung der DK-BB

6.1 Änderungen dieser DK-BB werden dem Kontoinhaber vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser DK-BB in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Kontoinhaber mitgeteilt. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein elektronisch erklärter Widerspruch des Kontoinhabers [z.B. per E-Mail oder über die App] bei der Bank einlangt. Die Bank wird den Kontoinhaber im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines elektronisch [z.B. per E-Mail oder über die App] erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der Kontoinhaber, der Verbraucher ist, das Recht hat, seinen Kartenvertrag vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird das Kreditinstitut die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen DK-BB auf seiner Internetseite veröffentlichen und dem Kontoinhaber über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen DK-BB per E-Mail übersenden; auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

6.2 Die Mitteilung und das Änderungsangebot nach Abs. 6.1 erfolgt grundsätzlich durch die Übermittlung des Änderungsangebots zusammen mit der Gegenüberstellung per E-Mail an den Kunden. Die Mitteilung erfolgt derart, dass das Kreditinstitut das Änderungsangebot nicht mehr einseitig abändern kann und der Kunde die Möglichkeit hat, die Mitteilung zudem bei sich abzuspeichern und auszudrucken. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die E-Mail erhält und die Information unter normalen Umständen abrufen kann.

6.3 Die Änderung (Anpassung, Senkung bzw. Erhöhung, Einführung und Einstellung) von Entgelten und Leistungen sowohl der Bank als auch des Kontoinhabers nach diesem Punkt 6 ist ausgeschlossen; für derartige Änderungen gilt ausschließlich Punkt 2 dieser DK-BB.

7. Geltendes Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber und der Bank gilt österreichisches Recht.

B. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DER DEBITKARTE IM ECOMMERCE

Dieser Abschnitt gilt (in Ergänzung zu Abschnitt A.) wenn die Bezugskarte des Kunden eine VISA Platinum Debitkarte® ist.

1. eCommerce, mCommerce

1.1 Kartendaten sind die auf der Bezugskarte angeführten Daten, die der Karteninhaber für Zahlungen im Fernabsatz Akzeptanzstellen bekannt zu geben hat. Dies sind in der Regel: Kartennummer, Ablaufdatum und CVV (= Card Verification Value). Zusätzlich zur Angabe der Kartendaten kann bei Zahlungen im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes auch die Teilnahme am VISA Secure Authentication-Verfahren erforderlich sein, sofern der Zahlungsvorgang bei einem Vertragsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union ausgelöst wird und keine Ausnahme von der starken Kundenauthentifizierung vorliegt.

1.2 Der Karteninhaber ist berechtigt, im Rahmen des mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits bei den Vertragsunternehmen ohne Vorlage der Bezugskarte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes über das Internet (eCommerce) zu beziehen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht.

Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften unter Zuhilfenahme eines mobilen Gerätes (mCommerce). Der Karteninhaber weist dabei durch Bekanntgabe der Kartendaten im Internet die Bank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die Bank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.3 Zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet zählt auch die bargeldlose Bezahlung von Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen, die diese im Rahmen des VISA Secure Authentication-Verfahrens anbieten.

1.4 Viele Vertragsunternehmen akzeptieren die bargeldlose Bezahlung von deren Lieferungen und Leistungen im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes nur im Rahmen des VISA Secure Authentication-Verfahrens. Um in diesem Fall eine bargeldlose Bezahlung durchführen zu können, muss der Karteninhaber am VISA Secure Authentication-Verfahren teilnehmen und die Konfiguration des Computersystems, das der Karteninhaber verwendet, die technischen Voraussetzungen (wie z.B. das Öffnen von Dialogfenstern) erfüllen. In diesem Fall wird das Kreditinstitut den Karteninhaber darüber in Kenntnis setzen, dass die vom Karteninhaber für die Autorisierung gewählte und mit dem Kreditinstitut vereinbarte Freigabemethode herangezogen wird, um die Bezahlung zu autorisieren. Der Karteninhaber kann über diese Freigabemethode vom Kreditinstitut als der rechtmäßige Karteninhaber authentifiziert werden. Der Karteninhaber weist das Kreditinstitut bei Verwendung dieser Freigabemethode unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

2. Wiederkehrende Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (eCommerce, mCommerce)

2.1 Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Bezugskarte ohne deren Vorlage wiederkehrende Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im Rahmen des Fernabsatzes über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Der Karteninhaber weist bei wiederkehrenden Zahlungsvorgängen mit demselben Zahlungsempfänger durch Bekanntgabe der Kartendaten beim ersten Zahlungsvorgang das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag für den ersten und die nachfolgenden Zahlungsvorgänge im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Achtung: Eine Authentifizierung des Karteninhabers bei wiederkehrenden Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes erfolgt nur beim ersten Zahlungsvorgang, nicht jedoch bei den folgenden Zahlungsvorgängen.

3. Zahlungsvorgänge bei denen der Betrag nicht im Voraus bekannt ist („Blankoanweisungen“)

3.1 Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, bei der der genaue Betrag zum Zeitpunkt, zu dem der Karteninhaber seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt, nicht bekannt ist, wird der Geldbetrag blockiert, zu dem der Karteninhaber zugestimmt hat. Das Kreditinstitut gibt den blockierten Geldbetrag unverzüglich nach Eingang der Information über den genauen Betrag des Zahlungsvorgangs frei, spätestens jedoch nach Eingang des Zahlungsauftrags.

3.2 Der Karteninhaber haftet für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmen beim Kreditinstitut eingereichten Betrages.

3.3 Der Karteinhaber hat dann einen Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können.

3.4 Auf Verlangen des Kreditinstitutes hat der Karteninhaber diese Sachumstände darzulegen. Der Anspruch auf Erstattung ist vom Karteninhaber gegenüber dem Kreditinstitut innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos mit dem betreffenden Geldbetrag bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu machen.

3.5 Der Karteninhaber hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn ihm die Informationen über den anstehenden Zahlungsvorgang in der vereinbarten Form (eBanking, E-Mail) mindestens 4 Wochen vor dem Fälligkeitstermin vom Kreditinstitut oder vom Vertragsunternehmen mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden.

Achtung: Solche Blankoanweisungen fordern zum Beispiel Hotels und Leihwagenunternehmen. Bitte prüfen Sie in diesem Fall besonders genau den Vertrag mit dem Vertragsunternehmen und dessen Abrechnung

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR ELECTRONIC BANKING PER WESTERN UNION DIGITAL BANKING APP

Die Besonderen Bedingungen für electronic banking per Western Union Digital Banking App sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Für die Zwecke dieser Besonderen Bedingungen bezeichnet der Begriff "Kontodokumente" im Folgenden alle Dokumente im Zusammenhang mit dem Onboarding-Prozess des Kunden im Rahmen der Western Union Digital Banking App, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die von der Western Union International Bank GmbH bereitgestellten vorvertraglichen Informationen, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Western Union International Bank GmbH, die Besonderen Bedingungen für Debitkarten und virtuelle Debitkarten, diese Besonderen Bedingungen, Besondere Bedingungen für SEPA-Sofortzahlungen und damit verbundene Preislisten, die von Fall zu Fall je nach den von der Bank für den Kunden zu erbringenden Dienstleistungen anwendbar sind, sowie alle anderen ergänzenden Unterlagen, die für den Abschluss oder die Durchführung des Onboarding-Prozesses im Rahmen der Western Union Digital Banking App erforderlich sind, wie sie vom Kunden ausdrücklich und individuell akzeptiert und von Zeit zu Zeit geändert werden.

1. Allgemeines

1.1. Nutzung des electronic banking per Western Union Digital Banking App (im Folgenden „e-banking“)

(1) Diese Bedingungen regeln die Nutzung des e-banking der Western Union International Bank GmbH handelnd durch ihre Zweigniederlassung Western Union International Bank GmbH Niederlassung Deutschland (im Folgenden „Bank“) durch den Kunden.

(2) Die Western Union Digital Banking App (im Folgenden „App“) ist eine App der Bank, die es dem Kunden ermöglicht, bei Einhaltung der in diesen Bedingungen vereinbarten Voraussetzungen, über ein mobiles Endgerät (z. B. Smartphone) Abfragen zu tätigen (z. B. Kontostand, Umsätze) und Aufträge zu erteilen (z. B. Zahlungsaufträge) sowie rechtsverbindliche Willenserklärungen und sonstige Erklärungen abzugeben.

(3) Beim e-banking handelt es sich um eine Form des Internetbankings im Sinne der Anlage zur Verbraucherzahlungskonto-Dienstverordnung (BGBI II Nr. 60/2018).

1.2. Voraussetzung für die Nutzung der App

Die Möglichkeit zur Nutzung der App setzt das Bestehen einer Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden und eine Vereinbarung für das e-banking zwischen dem Kunden und der Bank voraus. Die Geschäftsbeziehung an sich wird durch die Kontodokumente und die darin enthaltenen Geschäftsbedingungen geregelt; insbesondere regeln diese Besonderen Bedingungen die Nutzung des e-banking per App durch den Kunden.

1.3. Registrierung in der App

Die Registrierung in der App erfolgt durch die von der App vorgegebenen Schritte. Ein Schritt im Registrierungsprozess ist die Eingabe der E-Mail-Adresse und des Passworts, welche (i) der Kunde für die Anmeldung im wu.com Profil verwendet oder (ii) welche vom Kunden bei der Registrierung in der App erstellt werden. Nach der Erstellung des Benutzernamens und des Passworts hat der Kunde die Möglichkeit, biometrische Erkennung zu aktivieren oder einen Zugangscode zu erstellen.

1.4. Begriffsbestimmungen

Passwort

Das Passwort ist das vom Kunden (i) zum Login in sein wu.com Profil verwendete oder (ii) bei der Registrierung in der App festgelegte Geheimwort (Kombination aus 8-16 Zeichen mit mindestens 1 Großbuchstaben, 1 Kleinbuchstaben und 1 Zahl oder Sonderzeichen). Das Passwort ist ein persönliches Identifikationsmerkmal des Kunden, welches bei zusätzlicher Angabe der E-Mail-Adresse der Identifizierung des Kunden beim e-banking dient. Das Passwort kann vom Kunden in der App geändert werden.

Zugangscode

Der Zugangscode ist eine sechsstellige Zahl, die der Kunde erstellen und anstelle des Passworts zum Login verwenden kann. Die Erteilung von Aufträgen sowie die Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen oder sonstigen Erklärungen kann durch die Eingabe des Zugangscode erfolgen. Zum Zweck der Kontrolle durch den Kunden werden dazu Details über den zu autorisierenden Auftrag (z. B. IBAN des Empfängers und der Betrag des Zahlungsvorgangs) oder über die rechtsverbindliche Willenserklärung bzw. sonstige Erklärung angezeigt.

Die Eingabe des Zugangscode ist auch für den Zugang zur App erforderlich, wenn nach dem österreichischen Zahlungsdienstegesetz 2018 oder der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 eine starke Kundenauthentifizierung vorgeschrieben ist. Der Zugangscode kann vom Kunden in der App geändert werden.

Touch ID

Die Touch ID ist ein persönliches Identifikationsmerkmal des Kunden, das eine Identifizierung beim e-banking mittels Fingerabdrucks ermöglicht und vom Kunden in der App freigeschaltet werden muss. Die Touch ID ist eine alternative Möglichkeit zur Identifikation des Kunden durch E-Mail-Adresse und Passwort. Die Erteilung von Aufträgen sowie die Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen oder sonstigen Erklärungen kann durch die Eingabe der Touch ID erfolgen. Zum Zweck der Kontrolle durch den Kunden werden dazu Details über den zu autorisierenden Auftrag (z. B. IBAN des Empfängers und der Betrag des Zahlungsvorgangs) oder über die rechtsverbindliche Willenserklärung bzw. sonstige Erklärung angezeigt. Zur Nutzung der Touch ID muss der Kunde über ein Touch ID-fähiges mobiles Endgerät (z. B. Smartphone) verfügen und der Kunde muss die Touch ID-Funktion aktiviert haben.

Face ID

Die Face ID ist ein persönliches Identifikationsmerkmal des Kunden, das eine Identifizierung beim e-banking mittels Gesichtserkennung ermöglicht und vom Kunden in der App freigeschaltet werden muss. Die Face ID ist eine alternative

Möglichkeit zur Identifikation des Kunden durch E-Mail-Adresse und Passwort. Die Erteilung von Aufträgen sowie die Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen oder sonstigen Erklärungen kann durch die Eingabe der Face ID erfolgen. Zum Zweck der Kontrolle durch den Kunden werden dazu Details über den zu autorisierenden Auftrag (z. B. IBAN des Empfängers und der Betrag des Zahlungsvorgangs) oder über die rechtsverbindliche Willenserklärung bzw. sonstige Erklärung angezeigt. Zur Nutzung der Face ID muss der Kunde über ein Face ID-fähiges mobiles Endgerät (z. B. Smartphone) verfügen und der Kunde muss die Face ID-Funktion aktiviert haben.

e-Postfach

Das e-Postfach ist ein Postfach für den Kunden, um im Falle von Anfragen Mitteilungen an die Bank zu senden oder wenn der Kunde Unterstützung benötigt und um Mitteilungen von der Bank zu erhalten.

Authentifizierungscode

Der Authentifizierungscode ist ein Code, der bei starker Kundenauthentifizierung im Sinne des österreichischen Zahlungsdienstegesetzes 2018 und der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 generiert wird und mit dem zu autorisierenden Schritt (z. B. mit dem zu autorisierenden Auftrag oder mit der abzugebenden Willenserklärung des Kunden) dynamisch verlinkt ist. Mit jeder Eingabe des Zugangscode wird ein einmaliger Authentifizierungscode generiert.

Starke Kundenauthentifizierung

Die starke Kundenauthentifizierung ist das im österreichischen Zahlungsdienstegesetz 2018 und der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 geregelte Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung.

2. Zugang – Aufträge und Erklärungen

(1) Zugang zum e-banking erhalten nur Kunden, die sich durch die Eingabe von E-Mail-Adresse und Passwort oder durch Touch ID bzw. Face ID oder Zugangscode legitimiert haben. Die zusätzliche Eingabe des Zugangscode für den Zugang zur App ist dann erforderlich, wenn seit der letzten starken Kundenauthentifizierung mehr als 30 Tage verstrichen sind, oder wenn der Kunde das erste Mal auf sein Zahlungskonto zugreift.

(2) Die Erteilung von Aufträgen und die Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen oder sonstiger Erklärungen durch den Kunden erfolgt durch die Eingabe seines Zugangscode, seiner Touch ID bzw. Face ID.

(3) Die Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen durch den Kunden kann auch dadurch erfolgen, dass der Kunde im e-banking ein ihm von der Bank ausdrücklich unterbreitetes Anbot dadurch annimmt, dass er die Annahme erklärt (etwa durch das Anklicken einer Box mit seiner Einverständniserklärung) und er seine Annahme danach bestätigt (etwa durch das Betätigen eines Buttons); auf diese Weise kann der Kunde auch sonstige Erklärungen abgeben.

(4) Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Überweisungen des Kunden unter den Voraussetzungen der Art 10 bis 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 auch ohne Autorisierung durch den Zugangscode, der Touch ID bzw. Face ID durchzuführen.

(5) Die Entgegennahme von Aufträgen durch die Bank gilt nicht als Durchführungsbestätigung.

3. Sorgfaltspflichten und empfohlene Sicherheitsmaßnahmen

3.1. Verpflichtung zur Einhaltung

Jeder Kunde ist zur Einhaltung der in Punkt 3.2. vereinbarten Sorgfaltspflichten verpflichtet. Kunden, die Unternehmer sind, sind zusätzlich zur Einhaltung der empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen gemäß Absatz 3.3. verpflichtet. Kunden, die Verbraucher sind, empfiehlt die Bank die Einhaltung der empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen, ohne dass Verbraucher zur Einhaltung verpflichtet sind. Eine Verletzung dieser Verpflichtungen kann gemäß Punkt 7. (im Verhältnis zu Verbrauchern) bzw. Punkt 8. (im Verhältnis zu Unternehmern) zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zum Entfall bzw. zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegenüber der Bank führen.

3.2. Sorgfaltspflichten

3.2.1. Geheimhaltungs- und Sperrverpflichtung

(1) Der Kunde hat sein Passwort und den Zugangscode geheim zu halten; er darf diese Dritten nicht mitteilen und auch nicht auf eine sonstige Weise an Dritte weitergeben. Die Weitergabe an Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister ist jedoch zulässig, soweit sie erforderlich ist, damit diese ihre Dienstleistungen für den Kunden erbringen können.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, größte Sorgfalt bei der Aufbewahrung und Verwendung seines Passworts und des Zugangscode wachen zu lassen, um einen Missbrauch zu vermeiden. Der Kunde hat insbesondere darauf zu achten, dass sein Passwort und der Zugangscode bei deren Verwendung nicht ausgespäht werden; der Kunde darf sie auch nicht in seinem mobilen Endgerät, auf welchem er die App installiert hat, speichern bzw. elektronisch notieren, etwa in einer App für Notizen, es sei denn, eine solche Speicherung oder App ist vor dem Zugriff Dritter gesichert.

(3) Bei Verlust von Passwort und/oder Zugangscode sowie dann, wenn der Kunde von einer missbräuchlichen Verwendung oder einer sonstigen nicht autorisierten Nutzung des e-banking Kenntnis erlangt hat, hat der Kunde die Sperre des Zugangs zu seinem e-banking unverzüglich zu veranlassen.

(4) Bei Verlust oder Diebstahl jenes mobilen Endgerätes des Kunden, auf welchem die App installiert ist, hat der Kunde unverzüglich die Sperre seines Zugangs zum e-banking zu veranlassen; dies gilt auch dann, wenn der Kunde die App auf mehreren mobilen Endgeräten installiert hat und eines von diesen gestohlen wird oder verloren geht.

3.2.2. Sorgfaltspflichten zur Sperre des Endgeräts und bei der Installation

(1) Der Kunde ist verpflichtet, den Zugang zum Gebrauch des mobilen Endgerätes, auf welchem die App installiert ist, bzw. den Zugriff auf dort gespeicherte Daten für Nichtberechtigte zu sperren, wenn er das Endgerät nicht benutzt.

(2) Der Kunde darf die App ausschließlich aus dem Apple App Store oder dem Google Play Store installieren.

3.2.3. Sorgfaltspflichten bei Aufträgen und Erklärungen

Die in der App nach der Eingabe durch den Kunden an-gezeigten Daten sind vom Kunden vor der Verwendung des Zugangscode, der Touch ID bzw. Face ID auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Nur bei Übereinstimmung der in der App angezeigten Daten mit dem gewünschten Auftrag bzw. der gewünschten rechtsverbindlichen Willenserklärung oder sonstigen Erklärung darf der Zugangscode, die Touch ID bzw. Face ID zur Erteilung von Aufträgen bzw. zur Abgabe von Erklärungen verwendet werden.

3.3. Empfohlene Sicherheitsmaßnahmen bei der Nutzung von e-banking

(1) Dem Kunden wird empfohlen, das Passwort und den Zugangscode regelmäßig, spätestens alle zwei Monate, selbstständig zu ändern.

(2) Dem Kunden wird empfohlen, unverzüglich die Sperre des Zugangs zum e-banking zu veranlassen, wenn Anlass zur Befürchtung besteht, dass unbefugte Dritte Kenntnis von Passwort und/oder Zugangscode erlangt haben, oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die einem unbefugten Dritten Missbrauch ermöglichen könnten.

(3) Dem Kunden wird empfohlen, sein mobiles Endgerät, auf welchem die App installiert ist, hinsichtlich Risiken aus dem Internet abzusichern, insbesondere dieses am aktuellen Stand zu halten, sowie Sicherheitsupdates des Betriebssystems des mobilen Endgeräts durchzuführen und einen aktuellen Virenschutz zu verwenden.

4. Sperre

4.1. Automatische Sperre

(1) Der Zugang zum e-banking wird automatisch vorübergehend gesperrt, wenn während eines Zugriffs dreimal aufeinanderfolgend das Passwort falsch eingegeben wurde. Nach der automatischen Aufhebung der ersten vorübergehenden Sperre kommt es nach erneuter zweimaliger aufeinanderfolgender falscher Eingabe des Passworts zu einer zweiten vorübergehenden Sperre. Nach Aufhebung der zweiten vorübergehenden Sperre kommt es bei jeder weiteren falschen Eingabe des Passworts jeweils zu einer erneuten vorübergehenden Sperre. Die maximale Gesamtanzahl der falschen Eingaben des Passworts, die zu einer vorübergehenden Sperre führt, ist neun. Nach der zehnten falschen Eingabe des Passworts wird der Zugang zum e-banking automatisch dauerhaft gesperrt. Die Bank wird dem Kunden unverzüglich die Dauer der jeweiligen vorübergehenden Sperre bekanntgeben.

(2) Der Zugang zum e-banking wird automatisch dauerhaft gesperrt, wenn der Zugangscode fünfmal aufeinanderfolgend falsch eingegeben wurde.

4.2. Sperre durch den Kunden

Der Kunde kann die Sperre des Zugangs zum e-banking durch die fünfmalige aufeinanderfolgende falsche Eingabe des Zugangscode selbst vornehmen oder jederzeit telefonisch unter +496990235063 veranlassen.

4.3. Sperre durch die Bank

(1) Die Bank ist berechtigt, das e-banking für einen Kunden zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dies rechtfertigen oder der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung besteht.

(2) Die Bank wird den Kunden über eine Sperre des e-banking und deren Gründe möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren, soweit die Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. nationalen oder europäischen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde.

4.4. Bekanntgabe und Aufhebung der Sperre

(1) Bevor eine Sperre dauerhaft wird, erhält der Kunde eine Warnung.

(2) Die Bank wird eine Sperre gemäß Punkt 4.3. aufheben, sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen. Die Bank wird den Kunden über die Aufhebung der Sperre unverzüglich informieren.

(3) Der Kunde kann die Aufhebung einer Sperre jederzeit telefonisch unter +496990235063 beauftragen.

5. Rechtsverbindliche Verfügungen und Erklärungen des Kunden

(1) Aufträge und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen des Kunden im e-banking gelten als vom Kunden erteilt bzw. abgegeben, wenn der Kunde diese mittels Zugangscode, Touch ID bzw. Face ID freigegeben hat. Der Kunde kann Willenserklärungen auch auf die in Punkt 2. Absatz 3 geregelte Weise abgeben.

(2) Die Bank ist nicht verpflichtet, eine Bestätigung über den Auftrag oder die rechtsverbindliche Willenserklärung oder sonstige Erklärung einzuholen. Das in Z 4 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Western Union International Bank GmbH“ (nachfolgend „AGB“) vereinbarte Recht der Bank, eine Auftragsbestätigung einzuholen, bleibt davon unberührt.

(3) Aufträge und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen des Kunden können unter Verwendung der App nur in jenem Umfang erteilt bzw. abgegeben werden, als sie durch eine Verfügungsberechtigung gemäß Z 31 AGB gedeckt sind.

6. Eingangszeitpunkt / Durchführung von Zahlungsaufträgen

(1) Eingangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen: Der Zeitpunkt, zu dem ein Zahlungsauftrag via e-banking bei der Bank eingeht, gilt als Eingangszeitpunkt. Geht der Zahlungsauftrag an einem Geschäftstag nach dem Annahmeschluss oder nicht an einem Geschäftstag der Bank ein, so wird der Auftrag so behandelt, als wäre er erst am nächsten Geschäftstag bei der Bank eingegangen.

(2) Der Annahmeschluss für Zahlungsaufträge an einem Geschäftstag ist Absatz II. 5.2 der „Vorvertraglichen Informationen der Western Union International Bank GmbH“ zu entnehmen.

(3) Zahlungsaufträge: Sofern kein in der Zukunft liegendes Durchführungsdatum vom Kunden mitgeteilt wird, erfolgt die Durchführung taggleich, wenn die Datenbestände für den Zahlungsverkehr spätestens bis zum Annahmeschluss der Bank zur Bearbeitung vorliegen. Andernfalls erfolgt die Durchführung

spätestens an dem Geschäftstag, der dem Tag der Datenübertragung durch den Auftraggeber folgt. Voraussetzung für die Durchführung ist eine ausreichende Kontodeckung (Guthaben oder Überziehungsmöglichkeit).

(4) Ergänzend gelten Z 39 und Z 39a AGB, in denen Überweisungsaufträge geregelt sind.

7. Haftung des Kunden als Verbraucher

(1) Der Kunde, der Verbraucher ist, haftet für den gesamten Schaden eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, welchen er der Bank durch (i) die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 3.2. zugefügt hat oder (ii) in betrügerischer Absicht.

(2) Ist die Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 3.2. auf leichte Fahrlässigkeit des Kunden zurückzuführen, ist seine Haftung auf höchstens 50,- EUR beschränkt. Hat der Kunde die Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 3.2. weder in betrügerischer Absicht noch vorsätzlich verletzt, sind bei einer allfälligen Schadensteilung zwischen dem Kunden und der Bank insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die besonderen Umstände, unter denen die missbräuchliche Verwendung des e-banking stattgefunden hat, zu berücksichtigen.

(3) War für den Kunden vor der Zahlung der Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgeräts, auf welchem die App installiert ist, oder die missbräuchliche Verwendung des e-banking nicht bemerkbar, haftet er bei leicht fahrlässiger Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 3.2. nicht. Der Kunde haftet bei leicht fahrlässiger Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 3.2. auch dann nicht, wenn der Verlust der persönlichen Identifikationsmerkmale durch Handlungen oder Unterlassungen der Bank (einschließlich ihrer Mitarbeiter und Vertreter und sonstiger Einrichtungen, an die solche Dienstleistungen ausgelagert wurden) verursacht wurden.

(4) Abweichend von Punkt 7 (2) haftet der Kunde nicht, wenn die Bank bei einer missbräuchlichen Verwendung des e-banking oder bei einer nicht autorisierten Zahlung über das e-banking keine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat. Wurde ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang in betrügerischer Absicht durch den Kunden ermöglicht, so haftet der Kunde unabhängig davon, ob die Bank eine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat oder nicht.

(5) Der Kunde haftet nicht, wenn der Schaden aus einer nicht autorisierten Nutzung des e-banking entstanden ist, nachdem der Kunde WUIB über einen Verlust, Diebstahl oder eine missbräuchliche Verwendung gemäß Punkt 3.2.1(3) oder Punkt 4. informiert hat, es sei denn, der Kunde hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

8. Haftung gegenüber Unternehmern / Haftung des Kunden als Unternehmer

Im Verhältnis zu Unternehmern wird § 68 des österreichischen Zahlungsdienstegesetzes 2018 zur Gänze abbedungen; die Haftung der Bank für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen. Für jene Schäden, die im Zusammenhang mit der Hard- oder Software des Kunden oder die durch das Nichtzustandekommen des Verbindungsaufbaues mit dem Rechenzentrum der Bank, oder die durch einen vorübergehenden Ausfall der Einrichtungen der Bank zur Abwicklung des e-banking entstehen, sowie dann, wenn der Unternehmer die in Punkt 3. festgelegten Sorgfaltspflichten verletzt hat oder wenn der Unternehmer den in Punkt 3. enthaltenen empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen nicht entsprochen hat, ist die Haftung der

Bank unabhängig vom Grad ihres Verschuldens ausgeschlossen. Hat der Unternehmer die in Punkt 3. festgelegten Sorgfaltspflichten verletzt oder den in Punkt 3. enthaltenen empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen nicht entsprochen, haftet er der Bank für den daraus resultierenden Schaden.

9. Erklärungen und Kommunikation

(1) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, Mitteilungen und Informationen der Bank (nachfolgend gemeinsam „Erklärungen“) erhält der Kunde in einer mit ihm vereinbarten Kommunikationsform. Als Kommunikationsformen werden E-Mail, SMS, Push-Benachrichtigungen und die Übermittlung ins e-Postfach des Kunden zum e-banking unter Verständigung des Kunden vereinbart. Schließen der Kunde und die Bank Vereinbarungen über weitere Kommunikationsformen ab, bleibt deren Wirksamkeit von dieser Bestimmung unberührt; dies gilt auch für die Kommunikation über die App. Die Wirksamkeit schriftlicher Erklärungen (auch bei Übermittlung per Post) bleibt ebenfalls unberührt.

(2) Die Bank kann dem Kunden Erklärungen an die von ihm der Bank bekanntgegebene angegebene E-Mail-Adresse übermitteln. Erklärungen der Bank, welche sie gegenüber dem Kunden per E-Mail an diese E-Mail-Adresse abgibt, sind daher wirksam. Auch der Kunde kann mit der Bank per E-Mail kommunizieren und per E-Mail und über das e-Postfach in der App wirksame Erklärungen abgeben. Der Kunde kann nicht mit der Bank kommunizieren und Erklärungen wirksam abgeben, wenn der Kunde in einem E-Mail darauf hingewiesen wird, dass an diese E-Mail-Adresse keine Antwort möglich ist („no-reply-Adressen“).

(3) Bei einer Änderung seiner E-Mail-Adresse hat der Kunde der Bank seine neue E-Mail-Adresse unverzüglich bekannt zu geben; dies ist telefonisch unter +496990235063 oder in der App möglich. Hat der Kunde der Bank seine geänderte E-Mail-Adresse nicht bekannt gegeben und erhält die Bank eine Information, dass die E-Mail-Adresse nicht mehr aktuell ist, gelten Erklärungen der Bank als dem Kunden zugegangen, wenn sie die Bank sowohl an die letzte vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet als auch ins e-Postfach des Kunden zum e-banking unter Verständigung des Kunden übermittelt hat; hat die Bank keine solche Information erhalten, gelten Erklärungen der Bank als dem Kunden zugegangen, wenn sie die Bank an die letzte vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet hat.

10. Änderung der Bedingungen über das e-banking per Western Union Digital Banking App

(1) Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden von der Bank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Bedingungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder in einer mit dem Kunden vereinbarten Weise elektronisch (z. B. per E-Mail oder in der App) erklärter Widerspruch des Kunden bei der Bank einlangt. Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder in einer mit dem Kunden vereinbarten Weise elektronisch erklärten Widerspruchs als

Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht hat, sowohl die Vereinbarung über das e-banking als auch die Kontodokumente, zu denen das e-banking vereinbart ist, vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die Bank die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen für das e-banking per Western Union Digital Banking App auf ihrer Internetseite veröffentlichen und dem Kunden auf sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Bedingungen übersenden; auch darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.

(2) Die Mitteilung und das Änderungsangebot gemäß Abs. 1 von Punkt 11 wird dem Kunden über die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung per E-Mail angeboten. Die Mitteilung erfolgt derart, dass das Kreditinstitut das Änderungsangebot nicht mehr einseitig abändern kann und der Kunde die Möglichkeit hat, die Mitteilung zudem bei sich abzuspeichern und auszudrucken. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die E-Mail erhält und in der Lage ist, diese Information unter normalen Umständen abzurufen.

(3) Die Änderung von Leistungen der Bank durch eine Änderung dieser Bedingungen nach Punkt 11. Absatz (1) ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor,

(i) wenn die Änderung durch eine Änderung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen oder durch Vorgaben der Finanzaufsicht, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank, der Österreichischen Nationalbank oder einer anderen zuständigen Behörde erforderlich ist,

(ii) wenn die Änderung durch die Entwicklung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen Judikatur erforderlich ist,

(iii) wenn die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zum e-banking fördert,

(iv) wenn die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen oder zur Anpassung an neue Programme zur Nutzung mobiler Endgeräte oder der App erforderlich ist,

(v) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung von Aufträgen und für die Abgabe von Erklärungen über die App erforderlich ist,

(vi) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für jene Bankgeschäfte, welche der Kunde über die App abwickeln kann, erforderlich ist.

Die Einführung von Entgelten und die Änderung vereinbarter Entgelte durch eine Änderung dieser Bedingungen sind ausgeschlossen.

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SEPA-SOFORTZAHLUNGEN**1. Allgemeine Bedingungen**

Die folgenden Bedingungen gelten für die Ausführung von Aufträgen von Kunden durch Echtzeitüberweisung. Zudem gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Besonderen Bedingungen für elektronisches Banking über die Western Union Digital Banking App, sofern nachstehend nichts anderes vereinbart ist.

1.1 Hauptregelungen

Der Kunde kann die Bank anweisen, im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area, SEPA, siehe Anhang) einen Geldbetrag in Euro mittels einer Echtzeitüberweisung an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gemäß Absatz 1.5 unten zeitnah zu überweisen, vorausgesetzt, dass dieser Zahlungsdienstleister Zahlungen dieser Art auf der Grundlage des „SEPA INSTANT CREDIT TRANSFER (SCT INST)“-Abkommens akzeptiert und über das von der Bank verwendete Zahlungssystem erreichbar ist. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ist gegenüber dem Zahlungsempfänger verpflichtet, den Zahlungsbetrag für den Zahlungsempfänger, wenn möglich, innerhalb von Sekunden verfügbar zu machen. Die Bank übermittelt dem Zahlenden die Informationen über die Ausführung der Echtzeitüberweisung über die Transaktionsliste, die über das Online-Banking oder über einen anderen vereinbarten elektronischen Kanal zur Verfügung steht, sowie nachfolgend über den Kontoauszug. Das Gleiche gilt, wenn die Überweisung abgelehnt wird oder nicht ausgeführt werden kann.

Wenn die Bank eine Echtzeitüberweisung für ein auf Euro lautendes Zahlungskonto erhält, akzeptiert sie den Überweisungsbetrag und informiert den Zahlungsempfänger darüber in der vereinbarten Form und über den Kontoauszug.

1.2 Höchstbetrag

Der Auftragshöchstbetrag ist in der Preisliste der Bank angegeben.

1.3 Eingang und Widerruf des Auftrags

Laut einer Änderung von Z 39a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und § 6 der Besonderen Geschäftsbedingungen für elektronisches Banking per Western Union Digital Banking App hält die Bank den für die Ausführung von Echtzeitüberweisungen für die vereinbarten elektronischen Zugangskanäle (z. B. Online-Banking) erforderlichen Geschäftsbetrieb rund um die Uhr an sieben Tagen der Woche (24/7) an allen Kalendertagen des Jahres aufrecht. Nach Eingang des Auftrags bei der Bank kann der Kunde den Auftrag nicht mehr widerrufen.

1.4 Ablehnung der Ausführung

Ergänzend zu Z 39 Abs. 6 und 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen lehnt die Bank die kurzfristige Ausführung des Auftrags unter folgenden Umständen ab:

- es liegt keine Vereinbarung über das Schuldkonto für Echtzeitüberweisungen vor
- die Bedingungen für die Ausführung, z. B. rechtswirksame Ermächtigung, Einhaltung der Bestimmungen des Geldwäschegesetzes oder der Embargo-Vorschriften, können kurzfristig nicht abschließend geprüft werden

- die Kontowährung des Schuldkontos ist nicht der Euro (Fremdwährungskonto)

- der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ist über das von der Bank verwendete Zahlungssystem nicht erreichbar, weil er es nicht verwendet.

Im Falle einer endgültigen ablehnenden Entscheidung informiert die Bank den Kunden darüber gemäß Absatz 1.1.

1.5 Ausführungszeit

Die Bank ist unter Änderung von Z 39a Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichtet, sicherzustellen, dass die Gelder einer Echtzeitüberweisung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach erfolgreicher Verifizierung der Ausführungsvorschriften gemäß der von der Bank in ihrer Entgelt- und Leistungsliste verpflichtend angegebenen Ausführungszeit eingehen.

Im Falle einer Ablehnung behält sich die Bank das Recht vor, den laut Auftrag zu überweisenden Betrag über einen angemessenen Zeitraum zu sperren, um die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (darunter dem Geldwäschegesetz) bzw. die Einhaltung der Embargo- und Sanktionsvorschriften abschließend zu prüfen, führt jedoch den Auftrag nach seiner der Prüfung folgenden, abschließenden Freigabe unverzüglich aus. In diesem Fall kann die von der Bank in ihrer Entgelt- und Leistungsliste verpflichtend angegebene Ausführungszeit überschritten werden.

Anhang: Liste der SEPA-Mitgliedsstaaten und -gebiete**Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)**

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union: Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien, Zypern, Tschechien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guyana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte und Réunion), Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien und Schweden.

Sonstige Länder: Island, Liechtenstein und Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete

Andorra, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, San Marino, die Schweiz, St. Pierre und Miquelon, das Vereinigte Königreich und die Vatikanstadt.

Western Union Digital Banking

Preisliste – Deutschland

	Standardkonto	Premium-Konto
Kontogebühr	Kostenlos	7,99 € pro Monat
Primärkonto in EUR	inklusive	inklusive
Weitere Konten in anderen Währungen (Mehrwährungskonten „MWK“) ¹	Nicht enthalten	5 zusätzliche Währungskonten (gemäß Auswahl aus einer Liste verfügbarer Währungen)
Sparkonto (Es wird lediglich das Guthaben auf diesem Konto verzinst.)	inklusive 0,50 % bis zu 3.000 €	inklusive 1,50 % bis zu 3.000 €
Zielkonten	Nicht enthalten	4 Zielkonten inklusive
Virtuelle Visa Platinum-Debitkarte	inklusive	inklusive
Standardversand der physischen Visa Platinum-Debitkarte ²	4,99 € (jedes Mal, wenn eine Karte erstellt und versendet wird)	Versand der ersten Karte: kostenlos 1x pro Jahr kostenloser Kartenaustausch (Danach fällt jedes Mal, wenn eine Karte erstellt und versendet wird, eine Versandgebühr in Höhe von 4,99 € an)
Wechselkursaufschlag bei Kartentransaktionen ³	Standard 2 %	Premium 1 %
Geld hinzufügen mit Debit-/Kreditkarte oder Klarna (Sofort)	Kostenlos	Kostenlos
Überweisungen zwischen Western Union Digital Banking-Konten	Kostenlos: Insgesamt 10 Überweisungen pro Monat Anschließend 0,50 € pro Überweisung Es können Umtauschgebühren anfallen ⁴	Kostenlos: Insgesamt 20 Überweisungen pro Monat Anschließend 0,50 € pro Überweisung Es können Umtauschgebühren anfallen ⁴

¹ Überweisungen auf MWK werden auf die Gesamtzahl der im Abonnementpaket enthaltenen kostenlosen Überweisungen angerechnet. Gebühren für MWK werden in der Währung des jeweiligen MWK berechnet.

² Karten werden zwei Werktage nach Anforderung einer neuen Karte versendet. Der Kartenversand in Deutschland dauert in der Regel drei bis fünf Werktage ab dem Tag, an dem die Karten versendet wurden.

³ Prozentsatz der bei Kartentransaktionen in Fremdwährung zusätzlich zu dem von Visa angewandten Wechselkurs berechnet wird.

⁴ Umtauschgebühren gelten, wenn Sende- und Empfangswährung unterschiedlich sind. Der Wechselkurs wird in der App angezeigt, bevor die Transaktion bestätigt wird.

Ausgehende Inlandsüberweisung (vom Primärkonto) – SEPA	Kostenlos: Insgesamt 10 Überweisungen pro Monat Anschließend 0,50 € pro Überweisung	Kostenlos: Insgesamt 20 Überweisungen pro Monat Anschließend 0,50 € pro Überweisung
Sonstige Gebühren im Zusammenhang mit Geldtransaktionen		
Eingehende Überweisung (SEPA)	Kostenlos (Es können Umtauschgebühren anfallen) ⁵	
Eingehende Überweisung (SWIFT)	Weitere Informationen finden Sie in Anhang 1 (Es können Umtauschgebühren anfallen) ⁵	
Überweisung von anderem Western Union Digital Banking- Konto	Kostenlos (Es können Umtauschgebühren anfallen) ⁵	
Abbuchungsverfahren	Kostenlos	
Abhebungen am Geldautomaten	3 kostenlose Abhebungen pro Monat in EUR in der Eurozone, anschließend €2,99 pro Abhebung € 2,99 , pro Abhebung außerhalb der Eurozone ⁶	€ 0,00 in EUR in der Eurozone € 2,99 pro Abhebung außerhalb der Eurozone ⁶
Geldumtausch zwischen Mehrwährungskonten		
Der Wechselkurs wird in der App angezeigt, bevor die Transaktion bestätigt wird.		
Sonstige Gebühren		
Registrierungs- /Aktivierungsgebühr	0,00 €	
Mahn- und Inkassogebühren	15,00 €	
Gebühren bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kartentransaktionen⁷	50,00 € pro Streitfall	
Inaktivitätsgebühr⁸	1,00 € pro Monat	
Gebühr für fehlgeschlagene Transaktionen beim Abbuchungsverfahren	3,50 € pro Transaktion	
Expressumtausch Debitkarte (2 Werktage)⁹	15,00 € jedes Mal, wenn eine Karte erstellt und auf diesem Weg versendet wird	

⁵ Umtauschgebühren gelten, wenn Sende- und Empfangswährung unterschiedlich sind. Der Wechselkurs wird im Kontoauszug angezeigt.

⁶ Es können Umtauschgebühren anfallen.

⁷ WUIB berechnet bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kartentransaktionen Gebühren, wenn der Kunde (i) nicht alle erforderlichen Informationen zur Bearbeitung des Streitfalls bereitstellt, (ii) vorsätzlich falsche Informationen in Bezug auf einen Streitfall bereitstellt oder (iii) die erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb der von WUIB gesetzten Frist bereitstellt.

⁸ WUIB berechnet eine Inaktivitätsgebühr, wenn auf dem Konto des Kunden zwölf Monate lang keine Aktivitäten zu verzeichnen sind, sofern der Kontostand größer als 0 ist. Sobald der Kunde eine Transaktion auslöst, beginnt der 12-Monatszeitraum erneut.

⁹ Die Karten werden am Tag nach der Anforderung einer neuen Karte versandt und innerhalb von zwei Werktagen per Kurierdienst zugestellt.

Umtausch der Debitkarte am nächsten Tag ¹⁰	30,00 €, jedes Mal, wenn eine Karte erstellt und auf diesem Weg versendet wird
Anforderung papierbasierter Dokumentation zum Versand per Post (mit Ausnahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen)	2,50 € pro Anforderung
Western Union® Digital Banking Geldtransfer-Service	Der Western Union® Digital Banking Geldtransfer-Service ist nicht im Rahmenvertrag, wie in den Kontodokumenten beschrieben, enthalten. Preise und allgemeine Geschäftsbedingungen werden zum Zeitpunkt der Durchführung der Transaktionen zur Bestätigung durch die Kunden angezeigt. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Zahlungen zur Abholung in bar, internationale Bankzahlungen (außer SEPA, Rumänien und Polen) sowie alle weiteren Auszahlungsoptionen von Western Union.

Zusätzliche Vorteile des Premium-Kontos

- **3x Western Union® Digital Banking Geldtransfertransaktionen, die über die Western Union Digital Banking App verschickt werden, für 0 Transfergebühren pro Monat.** Umtauschgebühren können anfallen. Nach den ersten 3 Transaktionen pro Monat gelten die Standardgebühren, die zum Zeitpunkt der Transaktion in der App angezeigt werden, damit der Kunde sie akzeptieren kann.
- **3x Einzahlung auf das Western Union Digital Bank Konto über „Geld bei Western Union Vertriebsstelle einzahlen“ für 0 Transfergebühren** bei Vertriebsstellen in Deutschland. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Anlage 1: Gebühren für eingehende Banküberweisungen (SWIFT) für in Deutschland registrierte Kunden

Beachten Sie bitte, dass im Fall von Abweichungen zwischen der Währung der Transaktion und der Währung des Kontos der Transaktionsbetrag in die Währung des Empfängerkontos umgerechnet wird. Die nachstehenden Gebühren werden in der Währung des Kontos erhoben, bei dem die Zahlung eingeht.

Kontowährung	Währungscode	Gebührenbetrag
Euro	EUR	4,90
US-Dollar	USD	5,90
Britische Pfund Sterling	GBP	4,40
Rumänische Leu	RON	24,99
Polnische Złoty	PLN	22,99
Tschechische Krone	CZK	124,99
Ungarische Forint	HUF	1759,00
Türkische Lira	TRY	49,99
Thailändische Baht	THB	199,00
Singapur-Dollar	SGD	7,90
VAE-Dirham	AED	21,90

¹⁰ Die Karten werden am Tag nach der Anforderung einer neuen Karte versandt und am selben Tag per Kurierdienst zugestellt.



Entgeltinformation

Western Union International Bank GmbH Niederlassung Deutschland

Western Union Digital Banking Standard-Konto

Version: 18. November 2024

- Dieses Dokument informiert Sie über die Gebühren für die Nutzung der wichtigsten Services, die mit dem Zahlungskonto verknüpft sind. Es erleichtert Ihnen, diese Gebühren mit denen anderer Konten zu vergleichen.
- Es können auch Gebühren für die Nutzung von Services anfallen, die mit dem Konto verknüpft, jedoch nicht hier aufgeführt sind. Die vollständigen Informationen finden Sie in der aktuellen Preisliste.
- Ein Glossar der in diesem Dokument verwendeten Begriffe ist kostenlos erhältlich.

Service	Gebühr
Allgemeine Services im Zusammenhang mit dem Konto	
Kontoführung [Standard-Konto] Umfasst ein Servicepaket mit folgenden Positionen: kostenlose Kontoverwaltung, Western Union Digital Banking App, elektronischer Kontoauszug, 1 Sparkonto, 1 virtuelle Visa Debit Platinum-Karte, 10 kostenlose Western Union Digital Banking-zu-Banking zu Western Union Digital Banking-Kontoüberweisungen, 10 kostenlose ausgehende SEPA-Banküberweisungen, 3 kostenlose Bargeldauszahlungen in der Eurozone und alle Buchungen. Über diese Kontingente hinausgehende Services werden separat berechnet.	Pro Monat 0,00 EUR Gesamtjahresgebühr 0,00 EUR

Zahlungen (ohne Karte)		
Überweisung Gutschrift einer Überweisung Dauerauftrag Lastschrift Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	App	
	-an anderes WUDB Konto	0.50 EUR
	-SEPA	0.50 EUR
	App (in Euro aus EWR-Staat)	0.00 EUR
	Service nicht verfügbar	
	App	0.00 EUR
		0.00 EUR
Karten und Bargeld		
Ausgabe einer Debitkarte [Visa Platinum-Debitkarte] Ausgabe einer Kreditkarte Bargeldeinzahlung Bargeldauszahlung Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Kartenlieferung	4.99 EUR
		Service nicht verfügbar
		Service nicht verfügbar
		Service nicht verfügbar
	in Eurozone	2.99 EUR
		2.99 EUR
		2%
Überziehungen und ähnliche Services		
Eingeräumte Kontoüberziehung Geduldete Kontoüberziehung		Service nicht verfügbar
		0,00 EUR

Gemäß §§ 16ff Zahlungskonto-Gesetz (ZKG) betreibt die Bundesanstalt die Website „Vergleichswebsite nach dem Zahlungskontengesetz“ mit der Sie die Gebühren für Zahlungskonten verschiedener Kreditinstitute vergleichen können.



Entgeltinformation

Western Union International Bank GmbH Niederlassung Deutschland

Western Union Digital Banking Premium-Konto

Version: 15. April 2025

- Dieses Dokument informiert Sie über die Gebühren für die Nutzung der wichtigsten Services, die mit dem Zahlungskonto verknüpft sind. Es erleichtert Ihnen, diese Gebühren mit denen anderer Konten zu vergleichen.
- Es können auch Gebühren für die Nutzung von Services anfallen, die mit dem Konto verknüpft, jedoch nicht hier aufgeführt sind. Die vollständigen Informationen finden Sie in der aktuellen Preisliste.
- Ein Glossar der in diesem Dokument verwendeten Begriffe ist kostenlos erhältlich.

Service	Gebühr
Allgemeine Services im Zusammenhang mit dem Konto	
Kontoführung [Premium-Konto] Umfasst ein Servicepaket mit folgenden Positionen: Kostenlose Kontoverwaltung, Western Union Digital Banking App, elektronischer Kontoauszug, 1 Sparkonto, 4 Zielkonten, 5 zusätzliche Währungskonten, 1 virtuelle Visa Platinum-Debitkarte, 1 physische Visa Platinum-Debitkarte, 20 kostenlose Western Union Digital Banking-zu-Western Union Digital Banking-Kontoüberweisungen, 20 kostenlose ausgehende SEPA-Banküberweisungen, 3 Western Union® Digital Banking Geldtransfertransaktionen, die über die Western Union Digital Banking App verschickt werden, für 0 Transfergebühren, 3 Einzahlungen auf das Western Union Digital Bank Konto über „Geld bei Western Union Vertriebsstelle einzahlen“ für 0 Transfergebühren bei Vertriebsstellen in Deutschland und alle Buchungen. Über diese Kontingente hinausgehende Services werden separat berechnet.	Pro Monat 7,99 EUR Gesamtjahresgebühr 95,88 EUR

Zahlungen (kartenlos)		
Überweisung Gutschrift einer Überweisung Dauerauftrag Lastschrift Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	App	
	-an anderes WUDB Konto	0.50 EUR
	-SEPA	0.50 EUR
	App (in Euro aus EWR-Staat)	0.00 EUR
	Service nicht verfügbar	
	App	0.00 EUR
		0.00 EUR
		0.00 EUR
Karten und Bargeld		
Ausgabe einer Debitkarte [Visa Platinum-Debitkarte] Ausgabe einer Kreditkarte Bargeldeinzahlung Bargeldauszahlung Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Erste Karte pro Jahr	0,00 EUR
		Service nicht verfügbar
		Service nicht verfügbar
		Service nicht verfügbar
	in Eurozone	0.00 EUR
		2.99 EUR
		1%
Überziehungen und ähnliche Services		
Eingeräumte Kontoüberziehung Geduldete Kontoüberziehung		Service nicht verfügbar
		0,00 EUR

Gemäß §§ 16ff Zahlungskonto-Gesetz (ZKG) betreibt die Bundesanstalt die Website „Vergleichswebsite nach dem Zahlungskontengesetz“ mit der Sie die Gebühren für Zahlungskonten verschiedener Kreditinstitute vergleichen können.

GLOSSAR

In diesem Glossar finden Sie die mit einem Zahlungskonto verbundenen Diensten erklärt. Es handelt sich um standardisierte Begriffe gemäß Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2014/92/EU (§ 47 Abs. 1 ZKG):

Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste

1	Kontoführung	Der Kontoanbieter führt das Konto, das durch den Kunden genutzt wird.
2	Überweisung	Der Kontoanbieter führt auf Anweisung des Kunden Geldüberweisungen von dem Konto des Kunden auf ein anderes Konto durch. <i>Ein maßgeblicher Zahlungskontendienst im Sinne des § 2 Abs. 6 ZKG liegt vor, wenn eine Überweisung in Euro innerhalb der EWR-Staaten erfolgt.</i>
3	Gutschrift einer Überweisung	Der Kunde erhält den Betrag einer Überweisung aus den EWR-Staaten auf seinem Zahlungskonto in Euro gutgeschrieben.
4	Dauerauftrag	Der Kontoanbieter überweist auf Anweisung des Kunden regelmäßig einen festen Geldbetrag vom Konto des Kunden auf ein anderes Konto. <i>Ein maßgeblicher Zahlungskontendienst im Sinne des § 2 Abs. 6 ZKG liegt vor, wenn die Überweisung in Euro innerhalb der EWR-Staaten erfolgt.</i>
5	Lastschrift	Der Kunde ermächtigt eine andere Person (Empfänger) den Kontoanbieter anzuweisen, Geld vom Konto des Kunden auf das Konto des Empfängers zu übertragen. Der Kontoanbieter überträgt dann zu einem oder mehreren von Kunde und Empfänger vereinbarten Termin(en) Geld von dem Konto des Kunden auf das Konto des Empfängers. Der Betrag kann unterschiedlich hoch sein. <i>Ein maßgeblicher Zahlungskontendienst im Sinne des § 2 Abs. 6 ZKG liegt vor, wenn der Lastschrifteinzug in Euro aus EWR-Staaten erfolgt.</i>
6a	Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	Das Entgelt fällt an, wenn der Zahlungsdienstleister eine Lastschrift in Euro aus EWR-Staaten berechtigterweise nicht einlöst.
6b	Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	Das Entgelt fällt an, wenn der Zahlungsdienstleister einen Überweisungsauftrag in Euro in EWR-Staaten berechtigterweise nicht ausführt.
7	Ausgabe einer Debitkarte	Der Kontoanbieter stellt eine Zahlungskarte bereit, die mit dem Konto des Kunden verbunden ist. Der Betrag jeder Transaktion durch die Verwendung der Zahlungskarte wird direkt und in voller Höhe von dem Konto des Kunden abgebucht.

8	Ausgabe einer Kreditkarte	Der Kontoanbieter stellt eine Zahlungskarte bereit, die mit dem Konto des Kunden verbunden ist. Der Gesamtbetrag der Transaktionen durch die Verwendung der Zahlungskarte innerhalb eines vereinbarten Zeitraums wird zu einem bestimmten Termin in voller Höhe oder teilweise von dem Konto des Kunden abgebucht. In einer Kreditvereinbarung zwischen dem Anbieter und dem Kunden wird festgelegt, ob dem Kunden für die Inanspruchnahme des Kredits Zinsen berechnet werden.
9	Bargeldeinzahlung	Der Kunde zahlt am Schalter oder am Automaten seines Zahlungsdienstleisters Bargeld in Euro auf sein Konto ein.
10	Bargeldauszahlung	Der Kunde hebt Bargeld von seinem Konto ab. <i>Ein maßgeblicher Zahlungskontendienst im Sinne des § 2 Abs. 6 ZKG liegt vor, wenn die Bargeldauszahlung am Schalter in Euro erfolgt.</i>
11	Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten	Der Kunde hebt Bargeld in Euro von seinem Konto mit der Debitkarte an einem Geldautomaten innerhalb der EWR-Staaten ab.
12	Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Der Kunde hebt Bargeld von seinem Konto mit seiner Debitkarte in Fremdwährung (nicht in Euro) an fremden Geldautomaten ab.
13	Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an Geldautomaten	Der Kunde hebt Bargeld in Euro mit der Kreditkarte an einem Geldautomaten innerhalb der EWR-Staaten ab.
14	Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Der Kunde hebt Bargeld mit seiner Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung (nicht Euro) ab.
15	Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Der Kunde bezahlt mit der Debitkarte an Terminals Waren oder Dienstleistungen in Fremdwährung (nicht in Euro).
16	Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Der Kunde bezahlt mit seiner Kreditkarte Waren oder Dienstleistungen in Fremdwährung (nicht in Euro).
17	Eingeräumte Kontoüberziehung	Der Kontoanbieter und der Kunde vereinbaren im Voraus, dass der Kunde sein Konto belasten kann, auch wenn kein Geld mehr auf dem Konto vorhanden ist. In der Vereinbarung wird festgelegt, bis zu welcher Höhe das Konto in diesem Fall maximal noch belastet werden kann und ob dem Kunden Entgelte und Zinsen berechnet werden.
18	Geduldete Kontoüberziehung	Der Kunde überschreitet mit einer Verfügung sein Guthaben bzw. die ihm eingeräumte Kontoüberziehung. Die Verfügung wird trotzdem ausgeführt und das Zahlungskonto entsprechend belastet.

INFORMATIONSBogen FÜR DEN EINLEGER

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen	
Einlagen bei der Western Union International Bank GmbH sind geschützt durch:	Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (1)
Sicherungsobergrenze:	100 000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100 000 EUR (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100 000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage (4)
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. Wipplingerstraße 34/4/DG4 1010 Wien Tel.: +43 (1) 5339803 Fax: +43 (1) 5339803-5 E-Mail: office@einlagensicherung.at
Weitere Informationen:	www.einlagensicherung.at
Empfangsbestätigung durch den Einleger:	
Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)	
(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem: Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100 000 EUR erstattet. (2) Allgemeine Sicherungsobergrenze: Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100 000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000 EUR auf einem Sparkonto und 20 000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100 000 EUR erstattet. Falls Konten in einer anderen Währung als Euro geführt werden, wird für die Berechnung der zu erstattenden Summe der Devisenmittelkurs des Tages verwendet, an dem der Sicherheitsfall eingetreten ist. (3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten: Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 EUR für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100 000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at. (4) Erstattung: Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H., Wipplingerstraße 34/4/DG4, 1010 Wien, Tel.: +43 (1) 5339803, E-Mail: office@einlagensicherung.at, Website: www.einlagensicherung.at. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100 000 EUR) spätestens innerhalb der folgenden Fristen erstatten: a) vom 1. Jänner 2021 bis zum 31. Dezember 2023: bis zu 10 Arbeitstage b) ab dem 1. Jänner 2024: innerhalb von 7 Arbeitstagen. Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsfordernngen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at. Weitere wichtige Informationen: Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.	



IHRE RECHTE AUF EINEN BLICK

Mit den EU-Regeln werden elektronische Zahlungen günstiger, einfacher und sicherer:

- Europaweite Zahlungen (EU, Island, Norwegen und Liechtenstein) sind genauso **einfach und sicher** wie Zahlungen in Ihrem eigenen Land.
- Bei Zahlungen mit einer in der EU ausgegebenen Karte können Händler **keine zusätzlichen Gebühren mehr** verlangen.
- Die Regeln gelten für **elektronische Zahlungen** jeder Art (z.B. Überweisungen, Lastschriften, Kartenzahlungen...).
- Jeder mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union, hat das Recht auf ein Bankkonto, das elektronische Zahlungen ermöglicht („Zahlungskonto“).



MÖCHTEN SIE MEHR WISSEN?

Festgelegt sind diese Rechte in der überarbeiteten EU-Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2), der Zahlungskontenrichtlinie und anderen EU-Regeln, deren Ziel es ist, Ihre Zahlungen sicherer und bequemer zu machen.

Erfahren Sie hier mehr über Ihre Rechte:

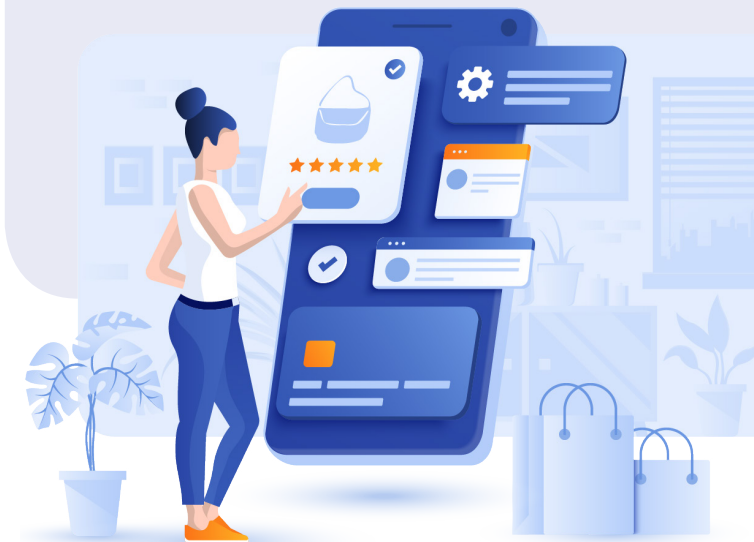


<https://europa.eu/!TG93QJ>



Europäische
Kommission

IHRE RECHTE BEI EUROPaweiten ZAHLUNGEN



© Europäische Union, 2019

Banken und
Finanzen



ELEKTRONISCHE ZAHLUNGEN FÜR ALLE

- Jede/r Verbraucher/in mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union hat das Recht, zumindest ein Basiskonto zu eröffnen, für das keine oder keine unangemessenen Gebühren verlangt werden dürfen (d.h. ein Konto mit Debitkarte, das Barabhebungen und die sichere Verwahrung von Geldern ermöglicht und über das Zahlungen in Auftrag gegeben und empfangen werden können).



€-ZAHLUNGEN - GLEICHE KOSTEN WIE BEI INLANDSZAHLUNGEN

- Mit einem einzigen Euro-Konto können Sie in ganz Europa (EU, Island, Norwegen und Liechtenstein) bezahlen.
- Grenzüberschreitende Zahlungen in Euro kosten genauso viel wie inländische Zahlungen in Euro...
- ...und ab dem 15. Dezember 2019 kosten grenzüberschreitende Zahlungen in Euro genauso viel wie inländische Zahlungen in der Landeswährung.
- Euro-Abhebungen an Geldautomaten, die nicht dem Netzwerk Ihrer Bank angehören, sollten in einem anderen Mitgliedstaat nur so viel kosten wie im Inland.



MEHR SICHERHEIT, BESSERER SCHUTZ

- Ab September 2019 werden Ihre elektronischen

Zahlungen dank starker Kundenauthentifizierung sicherer. Die Kombination mehrerer Faktoren zur Authentifizierung macht es möglich, z.B. PIN und Fingerabdruck. Kontaktieren Sie Ihren Zahlungsdienstleister für mehr Informationen.

- Ihre Haftung für eine nicht-autorisierte Zahlung - zum Beispiel, wenn Ihre Kreditkarte gestohlen wurde - ist auf 50€ begrenzt (außer bei grober Fahrlässigkeit). Sie haften weder für nicht-autorisierte Zahlungen, die erfolgen, nachdem Sie ihre Bank informiert haben, noch für Online-Zahlungen, wenn Ihr Zahlungsdienstleister oder Ihre Bank keine starke Kundenauthentifizierung anbieten.
- Wenn der endgültige Betrag einer Kartenzahlung noch nicht feststeht (z.B. bei Mietwagen oder Hotelrechnungen), kann ein Händler nur mit Ihrem Einverständnis einen bestimmten Betrag auf Ihrer Karte blockieren.
- Bei Lastschriften haben Sie 8 Wochen Zeit, zu Unrecht eingezogene Beträge zurückzufordern. Diese müssen Ihnen innerhalb von 10 Arbeitstagen gutgeschrieben werden.



FAIRE PREISE

- Sie haben das Recht zu erfahren, ob Ihre Zahlungen etwas, und wenn ja, wie viel diese kosten.
- Händler können nicht mehr als den ausgewiesenen Preis verlangen, wenn Sie in Geschäften oder im Internet mit Debit- oder Kreditkarte zahlen. Unter Umständen (z.B. für bestimmte Karten) kann ein Aufschlag verlangt werden - er muss aber den tatsächlichen Kosten entsprechen, die

dem Händler durch diese Zahlungsmethode entstehen. Wenn Sie der Auffassung sind, dass Sie zum Beispiel für eine Flugbuchung oder Hotelreservierung zu viel gezahlt haben, klicken Sie auf den untenstehenden Link und erfahren Sie mehr über Ihre Rechte.



NEUE LEISTUNGEN

- Dank moderner Technologie können Sie jetzt neue, innovative Finanzdienste nutzen, die von zugelassenen Banken und anderen beaufsichtigten Zahlungsdienstleistern, die nicht Ihre Bank sind, angeboten werden. So können Sie zum Beispiel Ihre persönlichen Finanzen im Auge behalten oder ohne Debit- oder Kreditkarte im Internet einkaufen. Genau wie Banken müssen diese neuen Zahlungsdienstleister zugelassen sein und beaufsichtigt werden und Ihre Daten sicher verwalten.

EU-Regeln stellen sicher, dass Sie reibungslos elektronisch zahlen können. Sollte es ein Problem geben, muss Ihre Bank oder Ihr sonstiger Zahlungsdienstleister innerhalb von 15 Arbeitstagen auf Beschwerden reagieren. Sind Sie mit der Antwort unzufrieden, können Sie sich an die zuständige nationale Behörde wenden.

Weitere Informationen finden Sie hier:



<https://europa.eu/!FH93uC>